



---

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V.:  
Ergebnis der ökonomischen Analyse zum Positionspapier  
„Ausgrenzungsprozessen entgegenreten – Neujustierung  
von Hilfen für Jugendliche und junge Erwachsene“  
des Paritätischen Gesamtverbandes

---

## Impressum

Auftraggeber: Der Paritätische Gesamtverband, Berlin

Auftragnehmer: ism  
Institut für Sozialpädagogische Forschung e.V.  
Augustiner Straße 64-66  
55116 Mainz  
Tel.: 06131 90618-10

Ausführende: Dr. Michael Seligmann  
Oliver Dick  
Heiko Bennewitz

Informationen zu den Inhalten:  
[heiko.bennewitz@ism-mainz.de](mailto:heiko.bennewitz@ism-mainz.de)

Wir möchten uns an dieser Stelle bei allen Personen bedanken, die sich an den Fachgesprächen und Erhebungen beteiligt haben und für weitere Auskünfte zur Erstellung dieser Untersuchung zur Verfügung gestanden haben (in alphabetischer Reihenfolge): Heiner Brülle (Amt für Soziale Arbeit der Stadt Wiesbaden), Gerhard Dick (Jugendamt des Landkreises Bad Kreuznach), Diana Eschelbach (DIJuF), Peter Hahn (ARGE Rhein-Lahn-Kreis), Tina Hofmann (Paritätischer Gesamtverband), Rolf Koch (ARGE Mayen-Koblenz), Dr. Thomas Meysen (DIJuF), Olav Muhl (Fachbereich Soziale Dienste des Landkreises Mainz-Bingen), Bernhard Nagel (Jugendamt Düsseldorf/Jugend-Job-Center Plus Düsseldorf), Dr. Thomas Pudelko (Paritätischer Gesamtverband), Dr. Anna Ringbeck (Jugendamt der Stadt Münster), Claudia Schumacher (ARGE Mainz/Jugendberufsagentur Mainz), Klaus Siegeroth (Jugendhaus Bielefeld), Karl-Heinz Theußen (sci:moers), Otto Wolter (ism).

Wir möchten uns außerdem bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit für ihre umfangreichen Auskünfte sowie insbesondere beim Statistik-Service Südwest der Bundesagentur für Arbeit für seine intensive Unterstützung bedanken.

## Inhaltsverzeichnis

|       |                                                                                   |    |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------|----|
| 0     | Zusammenfassung.....                                                              | 4  |
| 1     | Problemstellung und Vorgehensweise .....                                          | 6  |
| 1.1   | Problemstellung und Auftrag .....                                                 | 6  |
| 1.2   | Anforderungen an die berufsbezogene Jugendsozialarbeit .....                      | 7  |
| 1.3   | Vorgehensweise und Grenzen der Recherche.....                                     | 12 |
| 2     | Anzahl integrationsgefährdeter Jugendlicher und junger Erwachsener.....           | 17 |
| 2.1   | Bestimmung der Zielgruppengröße .....                                             | 17 |
| 2.2   | Annäherung an die Anzahl zu einem Stichzeitpunkt.....                             | 18 |
| 2.3   | Abschätzung zukünftiger jährlicher Bedarfsgrößen .....                            | 25 |
| 3     | Zur Bestimmung arbeitsmarktpolitischer Referenzmaßnahmen .....                    | 29 |
| 3.1   | Kriterien für arbeitsmarktpolitische Referenzmaßnahmen.....                       | 29 |
| 3.2   | Recherche arbeitsmarktpolitischer Referenzmaßnahmen.....                          | 30 |
| 3.2.1 | Maßnahme ‚Sprungbrett‘ Köln.....                                                  | 31 |
| 3.2.2 | Maßnahme ‚Fachberatung für Arbeit und Gesundheit‘ (U25) Köln.....                 | 32 |
| 3.2.3 | Modellprojekt ‚Juwel‘ im Rhein-Lahn-Kreis .....                                   | 35 |
| 3.2.4 | Förderansatz ‚Fit für den Job‘ in Rheinland-Pfalz.....                            | 37 |
| 3.2.5 | Programm ‚Jugend in Arbeit plus‘ .....                                            | 39 |
| 3.3   | Zwischenfazit.....                                                                | 41 |
| 4     | Zur Abschätzung von Kosten und Pauschalbeitrag.....                               | 43 |
| 4.1   | Kosten arbeitsmarktpolitischer Referenzmaßnahmen .....                            | 43 |
| 4.2   | Zwischenfazit: Pauschalbeitrag von SGB II oder III zu § 13 Absatz 4 SGB VIII .... | 45 |
| 4.3   | Kostenrahmen Jugendamt .....                                                      | 45 |
| 4.3.1 | Sozialpädagogische Begleitung als integraler Maßnahmenbestandteil .....           | 45 |
| 4.3.2 | Ausbau der Jugendhilfe-Infrastruktur .....                                        | 46 |
| 4.3.3 | Kostendimension von Jugendamtsmaßnahmen nach § 13 Absatz 4 SGB VIII ...           | 48 |
| 4.4   | Kostenabschätzung auf Bundesebene .....                                           | 51 |
| 5     | Quellen- und Literaturverzeichnis .....                                           | 54 |

## 0 Zusammenfassung

In seinem Positionspapier „Ausgrenzungsprozessen entgegentreten – Neujustierung von Hilfen für Jugendliche und junge Erwachsene“<sup>1</sup> vom September 2010 fordert der Paritätische Gesamtverband, dass für Jugendliche, deren berufliche und gesellschaftliche Integration gefährdet ist, ein „harter“ Rechtsanspruch auf Leistungen der Jugendsozialarbeit im SGB VIII formuliert werden soll. Diese Forderung basiert auf der Feststellung, dass die aktuellen Förderinstrumente des SGB II bzw. des SGB III und die bestehende Förderpraxis nicht ausreichend ist, um integrationsgefährdete jungen Menschen in ausreichendem Maße bei ihrer beruflichen und sozialen Eingliederung zu unterstützen.

An die Stelle der Instrumente des SGB II oder SGB III sollen vielmehr zielgruppenadäquate Maßnahmen im Rahmen eines neu formulierten § 13 SGB Absatz 4 VIII treten, an deren Finanzierung auch die Bundesagentur für Arbeit und die Grundsicherungsträger in Form eines Kostenfestbetrages beteiligt werden sollen. Der Kernauftrag des ism bestand darin, die Höhe des Kostenfestbetrages zu bestimmen und mögliche dadurch entstehende Kostenbelastungen und –entlastungen für die Träger der Sozialgesetzbücher II, III und VIII zu berechnen.

Dazu war zunächst die Bestimmung des Gesamtumfangs der Zielgruppe integrationsgefährdeter junger Menschen erforderlich. Aktuell vorliegende Untersuchungen und Statistiken erschienen dazu nicht hinreichend geeignet, weil sie nicht spezifisch auf die hier betrachtete Zielgruppe zugeschnitten sind. Deshalb erfolgten eigene Berechnungen sowohl unter Heranziehung öffentlicher Statistiken als auch der Ergebnisse eines Fachgesprächs mit Praxisexpertinnen und -experten sowie einer Datenerhebung in ausgewählten Gebietskörperschaften.

Aus der Gesamtschau der daraus resultierenden Daten ergibt sich zum einen ein aktueller Bestand von 537.000 Jugendlichen und jungen Erwachsenen – davon rund 156.000 mit Ansprüchen an das SGB II und 147.000 mit Ansprüchen an das SGB III –, die in die Zielgruppe des neu gefassten § 13 Absatz 4 SGB VIII fallen. Zum anderen wurde berechnet, dass 2011 deutschlandweit weitere etwas mehr als 110.000 junge Menschen in die Zielgruppe fallen. Diese Zahl wird bis zum Jahr 2013 etwa der gleichen Größenordnung liegen und voraussichtlich bis 2020 auf knapp unter 100.000 zurückgehen.

Zur Bestimmung des Kostenfestbetrages erfolgte zum einen die Konkretisierung von Anforderungen an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen aus Sicht der Jugendhilfe und zum anderen die Recherche von bereits aktuell geförderten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Programmansätzen, die möglichst weitgehend für die berufliche und soziale Eingliederung integrationsgefährdeter junger Menschen geeignet sind und bereits im SGB II bzw. SGB III durchgeführt werden. Auf diesen Grundlagen konnte als monatlicher Kostenfestbetrag für die Maßnahmendurchführung eine Summe von 1.000 € ermittelt werden, von denen 750 € der konkreten arbeitsmarktorientierten Förderung aus dem SGB II bzw. III und 250 € für eine darüber hinausgehende angemessene sozialpädagogische Begleitung den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe zuzuschlagen sind. Anzumerken ist dabei, dass in diesen Kostenberech-

---

<sup>1</sup> Download unter: [http://www.der-paritaetische.de/index.php?eID=tx\\_nawsecuredl&u=0&file=uploads/tx\\_pdforder/Broschuere\\_ausgrenzung\\_web.pdf&t=1297344394&hash=24cf46f6bc2076c3aabb66be93b6bb9d](http://www.der-paritaetische.de/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&file=uploads/tx_pdforder/Broschuere_ausgrenzung_web.pdf&t=1297344394&hash=24cf46f6bc2076c3aabb66be93b6bb9d).

nungen weitere mögliche Ausgaben auf Seiten der öffentlichen Träger der Jugendhilfe – wie etwa gegebenenfalls entstehende Verwaltungsgemeinkosten oder zusätzliche finanzielle Belastungen durch eine weitere erforderliche Flankierung aus anderen Bestimmungen des SGB VIII – nicht enthalten sind.

Für die 537.000 integrationsgefährdeten jungen Menschen, die Ende 2009 nach den hier vorgenommenen Berechnungen einen besonderen Förderbedarf aufweisen, müsste bei einer durchschnittlichen Teilnahmedauer von 10 Monaten und Maßnahmekosten von 1.000 € pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer und Monat mit einem finanziellen Gesamtaufwand von knapp 5,4 Milliarden € gerechnet werden.

Davon entfielen etwas mehr als 1,5 Milliarden € für die Maßnahmendurchführung auf diejenigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die auf Leistungen aus dem SGB II und weitere knapp 1,5 Milliarden € auf diejenigen jungen Menschen, die gegenüber dem SGB III Ansprüche haben. Die restliche Summe von knapp 2,4 Milliarden € entfällt auf diejenigen jungen Menschen, die aktuell im schulischen Übergangssystem der Zielgruppe der Integrationsgefährdeten zugerechnet werden müssen. Dazu kommen diejenigen jungen Menschen, die aktuell in Maßnahmen der Jugendhilfe nach SGB VIII ohne Ansprüche an SGB II bzw. SGB III oder außerhalb aller Maßnahmen und ohne Ansprüche an SGB II, III oder VIII leben.

Bei einer Aufteilung der Maßnahmekosten auf die Kommunen und den Bund – Mittel aus dem SGB II, SGB III und weitere Bundesmittel – würde sich folgende Verteilung ergeben: Die kommunale Seite hätte von diesen 5,4 Milliarden € eine Summe von knapp 1,35 Milliarden € zu tragen, gut 1,17 Milliarden € entfielen auf das SGB II, weitere knapp 1,1 Milliarden € auf das SGB III und 1,76 Milliarden € wären durch den Bundeshaushalt abzudecken. Zusätzlich würden auf die kommunale Seite die Kosten entfallen, die über einen monatlichen Kostenfestbetrag von 1.000 € hinausgehen.

Zukünftig wäre bis zum Jahr 2020 regelmäßig mit einem neuen Aufwand von jährlich insgesamt mindestens einer Milliarde € für diejenigen knapp 100.000 jungen Menschen zu rechnen, die nach Beendigung des Schulsystems als integrationsgefährdet ausscheiden. Von dieser einen Milliarde € entfielen 250 Millionen € auf die kommunale Seite, knapp 700 Millionen € auf das SGB II bzw. SGB III sowie weitere knapp 60 Millionen auf den Bund.

# 1 Problemstellung und Vorgehensweise

## 1.1 Problemstellung und Auftrag

Das Positionspapier des Paritätischen Gesamtverbandes „Ausgrenzungsprozessen entgegenreten – Neujustierung von Hilfen für Jugendliche und junge Erwachsene“<sup>2</sup> vom September 2010 fordert, dass für Jugendliche, deren berufliche und gesellschaftliche Integration gefährdet ist, ein „harter“ Rechtsanspruch auf Leistungen der Jugendsozialarbeit im SGB VIII formuliert wird. Die Initiative bezieht sich dabei auf junge Menschen mit mehrfachen individuellen oder sozialen Problemlagen wie z. B. psychische Erkrankungen, Schulden, schwierige familiäre Situation, ungesicherte Wohnverhältnisse oder Suchtmittelgefährdung, bei denen zu erwarten ist, dass Maßnahmen der Arbeitsförderung seitens der Agenturen für Arbeit oder der Träger der Grundsicherung dauerhaft nicht zu einer beruflichen wie gesellschaftlichen Integration führen.

An Stelle der Instrumente des SGB II oder SGB III sollen zielgruppenadäquate Maßnahmen im Rahmen eines neu formulierten § 13 SGB Absatz 4 VIII treten, an deren Finanzierung auch die Bundesagentur für Arbeit und die Grundsicherungsträger beteiligt werden. So wird im Positionspapier eine Ergänzung des § 16 SGB II durch folgenden Absatz 6 vorgeschlagen:

„Erhalten junge Menschen Leistungen nach § 13 Abs. 4 des Achten Buches, so erstattet die Bundesagentur für Arbeit oder der zugelassene kommunale Träger zur Abgeltung der Aufwendungen X Prozent der aufgewendeten Kosten. Hiervon ausgenommen sind Aufwendungen für Maßnahmen an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen.“

Mit der vorliegenden ökonomischen Analyse soll eine Vorlage erarbeitet werden, auf deren Grundlage es möglich ist, den Umfang dieser Beteiligung näher zu bestimmen, mit der Aufwendungen für die Durchführung von Maßnahmen abgegolten werden sollen, die von Grundsicherungsträgern bzw. Agenturen für Arbeit für diese jungen Menschen zu erbringen wären. Bei der wissenschaftlichen Analyse zur ökonomischen Machbarkeit waren folgende Fragen leitend:

- Wie kann ein Festbetrag zur Mitfinanzierung bestimmt werden?
- Wie hoch sollte dieser Festbetrag ausfallen?
- Welche finanziellen Belastungen bzw. Entlastungen entstehen durch die vorgeschlagene Neuregelung des § 13 SGB VIII auf Seiten der Jugendämter, der Arbeitsagenturen und der Grundsicherungsstellen (unter Berücksichtigung der Mitfinanzierung)?
- Wie hoch ist der Anteil integrationsgefährdeter junger Menschen in kommunalen Gebietskörperschaften durchschnittlich?
- Wie hoch sind aktuell die jeweiligen Ausgaben für die Zielgruppe integrationsgefährdeter Jugendlicher?

---

<sup>2</sup> Download unter: [http://www.der-paritaetische.de/index.php?eID=tx\\_nawsecuredl&u=0&file=uploads/tx\\_pdforder/Broschuere\\_ausgrenzung\\_web.pdf&t=1297344394&hash=24cf46f6bc2076c3aabb66be93b6bb9d](http://www.der-paritaetische.de/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&file=uploads/tx_pdforder/Broschuere_ausgrenzung_web.pdf&t=1297344394&hash=24cf46f6bc2076c3aabb66be93b6bb9d).

- Welche Maßnahmen bzw. Maßnahmetypen werden für die Zielgruppe nach Jugendhilfestandards benötigt? Welche Kosten entstehen daraus?
- Wie hoch müssen die durchschnittlichen Ausgaben für integrationsgefährdete junge Menschen nach dem neuen Modell sein?
- Welche finanziellen Be- und Entlastungen entstehen nach einem neuen Integrationsmodell für die Träger nach SGB II, III und VIII?
- Wie hoch sind bei dem neuen Modell die Anteile, die einerseits auf die Integration in Arbeit durch Qualifizierung, Ausbildung oder Beschäftigung und andererseits auf die sozialpädagogische Begleitung entfallen?

## *1.2 Anforderungen an die berufsbezogene Jugendsozialarbeit*

Vieles spricht dafür, dass die Angebote nach dem SGB II und III für integrationsgefährdete junge Menschen nicht angemessen und ausreichend sind. Ein Großteil der integrationsgefährdeten jungen Menschen befindet sich im Bezug von Leistungen nach dem SGB II. Der dem SGB II zugrunde liegende Grundsatz des „Förderns und Forderns“ steht jedoch nicht selten den Bedarfen junger Menschen entgegen. Junge Menschen weisen in ihrer Adoleszenzphase entwicklungsbedingt vielfach noch nicht die Reife auf, um dem „Fordern“ gerecht zu können, sondern verweigern oder wehren sich den an sie gestellten Ansprüchen.

Die aktuellen Maßnahmenangebote nach dem SGB II bzw. III sind nur bedingt dazu geeignet, mit den Problemen und Bedarfen integrationsgefährdeter junger Menschen adäquat umgehen zu können.<sup>3</sup> Dafür ist nicht nur die Förderphilosophie des SGB II verantwortlich, die in erster Linie darauf ausgerichtet ist, die materielle Hilfsbedürftigkeit zu beseitigen und die Hilfeempfänger in die Lage zu versetzen, ihren Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit zu sichern.<sup>4</sup> Dazu trägt auch die aktuelle Praxis der Auftragsvergabe bei. So führt die rigide Finanzzuweisungspraxis gegenüber den örtlichen Trägern des SGB II und III häufig dazu, dass aus Sicht der Jugendsozialarbeit als unabdingbar betrachtete Elemente einer ganzheitlichen Unterstützung junger Menschen nicht in Ausschreibungen aufgenommen werden, weil sie möglicherweise zu hohe Ausgaben verursachen und zu stark von standardisierten Produktvorgaben abweichen. Das Erfordernis eines überwiegend extern über die Regionalen Einkaufszentren erfolgten Maßnahmeinkaufs führt auch zur Inflexibilität der Angebote. So stehen die eigentlich erforderlichen Angebote für junge Menschen nicht immer zur Verfügung und es erfolgen Zuweisungen in andere Maßnahmeformen, deren Kontingente noch nicht ausgeschöpft sind. Dazu kommt, dass das SGB II auf eine möglichst rasche Integration ausgerichtet ist. Maßnahmeangebote sind oft begrenzt auf einen Zeitraum von nur bis zu sechs Monaten. Zudem sind Bildungs- und Beschäftigungsträger im Wettbewerb in eine Kostensenkungsspirale geraten, die dazu geführt hat, dass so weit wie möglich auf qualitativ hochwer-

---

<sup>3</sup> Vgl. auch IAB 2009: Aktivierung, Erwerbsarbeit und Teilhabe. Vier Jahre Grundsicherung für Arbeitssuchende. Bielefeld.

<sup>4</sup> Vgl. Bennewitz 2008.

tige Maßnahmeninhalte ebenso verzichtet werden muss wie auf sehr gut ausgebildete und erfahrene Fachkräfte.

Diese Kritik unterstützt die im Positionspapier des Paritätischen Gesamtverbandes vertretene Auffassung, dass integrationsgefährdete junge Menschen häufig andere Angebotsformen benötigen als diejenigen, die überwiegend nach dem SGB II und III angeboten werden. Dabei erscheint es konsequent, eine stärkere Orientierung an Anforderungen zu formulieren, die den Grundsätzen und Standards der Jugendhilfe folgen, weil diese einen ganzheitlichen Unterstützungsansatz in Bezug auf eine umfassende persönliche und soziale Entwicklung fordern, der nicht vordringlich auf eine rasche Integration in Ausbildung oder Arbeit zielt. Um den Rahmen für die Bearbeitung der in der Problemstellung genannten Fragestellungen abzustecken, werden deshalb in diesem Abschnitt maßnahmeübergreifende Standards für die Umsetzung des vom Paritätischen Gesamtverband entwickelten § 13 Absatz 4 SGB VIII formuliert.<sup>5</sup>

Wenn an dieser Stelle von Jugendhilfestandards gesprochen wird, so bezieht sich dies auf den sich aus den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII ergebenden Auftrag der Jugendhilfe, der über die in den Sozialgesetzbüchern II und III benannten Zielsetzungen hinausgeht. Während im SGB II funktionale Zielsetzungen wie die Beendigung der Hilfebedürftigkeit oder die Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit im Mittelpunkt stehen, hat die Jugendhilfe gemäß § 1 SGB VIII die weitergehende Aufgabe „junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen“ und ihnen so zu ihrem „Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ zu verhelfen. Im Hinblick auf die hier zu behandelnde Frage der Jugendhilfestandards sind dabei insbesondere die ersten beiden Absätze von Bedeutung des § 13 SGB VIII zur Jugendsozialarbeit bedeutend:

- (1) „Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“
- (2) „Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.“

Als notwendige Qualitätskriterien für Angebote zur beruflichen Integration, die den Auftrag der Jugendhilfe adäquat umsetzen, sind nach einschlägiger Rechtsauffassung sowie in Theorie und Praxis der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit anzusehen:

---

<sup>5</sup> In Abschnitt 4.3.2. illustrieren einige Praxisbeispiele für Maßnahmen der Jugendsozialarbeit die mögliche Bandbreite der Umsetzung dieser Qualitätsstandards.

- Es besteht ein ganzheitlicher Auftrag zur Förderung junger Menschen, der als umfassende Hilfe zur Erziehung und Bildung von integrationsgefährdeten Jugendlichen umgesetzt wird. Vor allem ist sie auf die persönliche und soziale Entwicklung junger Menschen ausgerichtet und als Teil dessen auch auf die berufliche Integration. Komplexe Alltagsprobleme müssen umfassend bearbeitet werden.<sup>6</sup>
- Förderziele sind die soziale Integration und die damit verbundene gesellschaftliche Teilhabe sowie die Eingliederung in Ausbildung und Arbeit.<sup>7</sup> Das Angebot setzt an der ganzen Lebenswelt junger Menschen an.
- Der Zugang für junge Menschen mit Exklusionserfahrungen ist freiwillig und niedrigschwellig ausgestaltet und ermöglicht zweite oder dritte Chancen auch unabhängig von der individuellen Vorgeschichte.<sup>8</sup>
- Die Maßnahmen verfügen über eine hohe Partizipationsorientierung, damit eine aktive Beteiligung der betroffenen jungen Menschen erreicht wird. Partizipation im Sinne eines aktiven Einflusses auf Ziele und Formen von Bildung, Arbeit und Unterstützung stellt dabei eine Grundvoraussetzung für die Motivation der Adressatinnen und Adressaten dar, sich für den eignen Übergang zu engagieren.<sup>9</sup>
- Die Maßnahmen sind in der Lage, flexibel auf die Bedarfe und Bedürfnisse der aufgenommenen Teilnehmenden einzugehen, um individuell an den spezifischen Ausgangsbedingungen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen anzusetzen. Die Bildungs- und Unterstützungsprozesse folgen dabei der Maxime der Ergebnisoffenheit von Orientierungsprozessen, d.h. junge Männer und Frauen werden nicht in eine von vornherein festgelegte Richtung gelenkt. Dies bedeutet auch, die Jugendlichen als „Subjekte mit legitimen Berufswahlansprüchen und Lebensentwürfen“ anzuerkennen.<sup>10</sup>
- Erforderlich sind Vertrauensbeziehungen mit den Professionellen, die es erleichtern, sich auf Orientierungsprozesse einzulassen, anstatt sich aus Angst vor institutionellen Normalisierungszwängen primär strategisch zu verhalten.<sup>11</sup>
- Das fachliche Profil der Maßnahmen ist sozialpädagogisch geprägt und wird kompetenzorientiert umgesetzt. Die sozialpädagogischen Angebote werden aus dem Lebenszusammenhang der Jugendlichen entwickelt und fördern die soziale Einbindung, Identitätsbildung und Entwicklung der jungen Menschen. Zu den besonderen sozialpädagogischen

---

<sup>6</sup> Vgl. Münder u.a. 2006, S. 243ff.; Pingel 2010, S. 13ff.; Schruth 2011, S. 8ff.. Der Paritätische Gesamtverband hat in seinem Positionspapier das Profil der Jugendsozialarbeit wie folgt beschrieben: „Die Jugendsozialarbeit bietet umfassende Sozialisationshilfen zur schulischen und beruflichen Ausbildung und zur sozialen Integration benachteiligter junger Menschen. Sie entwickelt mit Jugendlichen tragfähige und ganzheitliche Lebensperspektiven, zu denen auch, aber nicht nur die Arbeits- oder Ausbildungsstelle gehört. Ebenso geht es um die Ermöglichung des selbstständigen Wohnens, das Leben ohne Suchtmittel und die Konfliktlösung mit den Eltern.“ Paritätischer Gesamtverband 2010, S. 4.

<sup>7</sup> Empfehlungen der landesgeförderten Träger Jugendsozialarbeit NRW. Qualitätsstandards zur Umsetzung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit nach dem Kinder- und Jugendförderplan Nordrhein-Westfalen, Manuskript Düsseldorf 2010, S. 2.

<sup>8</sup> Vgl. Pingel 2010, S. 15; Paritätischer Gesamtverband 2010, S. 4.

<sup>9</sup> Vgl. Pohl/Stauber/Walther 2007, S. 233.

<sup>10</sup> Vgl. Pohl/Stauber/Walther 2007, S. 234.

<sup>11</sup> Vgl. Pohl/Stauber/Walther 2007, S. 234.

Anforderungen gehört es, verlässliche und vertrauensvolle Beziehungen zu den jungen Menschen aufzubauen.<sup>12</sup>

- Für die Maßnahmen gilt das Fachkräftegebot analog § 72 SGB VIII, nach dem nur Personen beschäftigt werden sollen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgaben entsprechende Ausbildung haben oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.<sup>13</sup>

In den aktuellen Förderinstrumenten des SGB II bzw. SGB III zur Arbeitsmarktintegration junger Menschen werden diese Anforderungen nur in unzureichender Form erfüllt. Diese Feststellung trifft auch für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) nach den §§ 61, 61a SGB III zu, die gegenwärtig die umfassendsten und langfristigen arbeitsmarktpolitischen Förderangebot für junge Menschen darstellen, die noch nicht über die erforderliche Ausbildungsreife oder Berufseignung<sup>14</sup> verfügen. Zwar sieht das BvB-Fachkonzept sozialpädagogische Begleitung im Rahmen der Bildungsbegleitung vor<sup>15</sup> und postuliert „auf den Einzelfall abgestimmte Qualifizierungsebenen“ mit „zeitlich und inhaltlich individuell zu durchlaufende Qualifizierungsabschnitten.“ Allerdings – und das zeigt die folgende Abbildung aus dem Fachkonzept<sup>16</sup> deutlich – sind die genannten Aktivitäten eindimensional auf die Integration in Arbeit ausgerichtet. Die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung stellt keine explizite Zielsetzung dar, somit erfolgt eine einseitige Instrumentalisierung von Sozialpädagogik für arbeitsmarktpolitische Zwecke.

---

<sup>12</sup> Vgl. auch für die beiden vorherigen Punkte: Schruth 2011, S. 10; Pingel 2010, S. 15; Münder 2006, S. 245; Wiesner 2006.

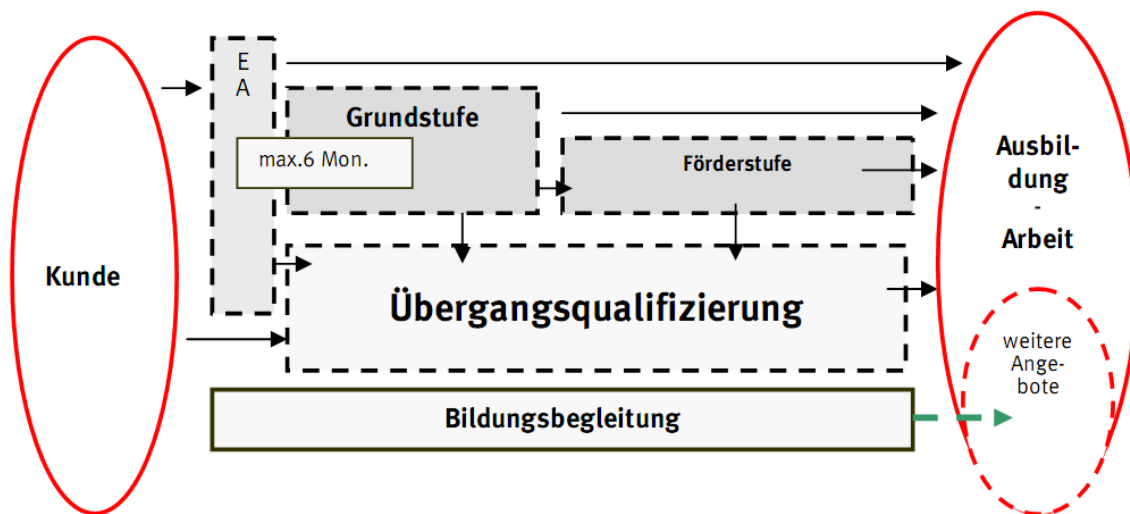
<sup>13</sup> Vgl. Empfehlungen 2010, S. 3.

<sup>14</sup> Der Ausbildungsreife liegt folgende Definition zugrunde: „Eine Person kann als ausbildungsreif bezeichnet werden, wenn sie die allgemeinen Merkmale der Bildungs- und Arbeitsfähigkeit erfüllt und die Mindestvoraussetzungen für den Einstieg in die berufliche Ausbildung mitbringt. Dabei wird von den spezifischen Anforderungen einzelner Berufe abgesehen, die zur Beurteilung der Eignung für den jeweiligen Beruf herangezogen werden (Berufseignung). Fehlende Ausbildungsreife zu einem gegebenen Zeitpunkt schließt nicht aus, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt erreicht werden kann.“ Berufseignung wird folgendermaßen definiert: „Eine Person kann dann für einen Ausbildungsberuf, eine berufliche Tätigkeit oder Position als geeignet bezeichnet werden, wenn sie über die Merkmale verfügt, die Voraussetzung für die jeweils geforderte berufliche Leistungshöhe sind, und der (Ausbildungs-)Beruf, die berufliche Tätigkeit oder die berufliche Position die Merkmale aufweist, die Voraussetzung für die berufliche Zufriedenheit der Person sind.“ Siehe: Bundesagentur für Arbeit 2009, S. 2f.

<sup>15</sup> Bundesagentur für Arbeit 2009, S.6.

<sup>16</sup> Bundesagentur für Arbeit 2009, S.8.

Abbildung 1: Logik des Fachkonzepts für BvB nach §§ 61, 61a SGB III



Zudem weisen auch die ersten Ergebnisse der Begleitforschung zur Umsetzung des neuen Fachkonzepts für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen<sup>17</sup> darauf hin, dass der im Fachkonzept formulierte Anspruch einer individuellen Förderung in der Praxis nur schwerlich umzusetzen sein dürfte. So ist bei einer durchschnittlichen Zahl von 78 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in den BvB-Maßnahmen wenig verwunderlich, dass sich aus Sicht der Träger mit Einführung des neuen Fachkonzepts der Personalschlüssel und die Möglichkeiten zur Förderung besonderer Personengruppen sowie zur Integration von Lernbehinderten verschlechtert haben.<sup>18</sup>

Darin ist neben der einseitigen Fokussierung auf die Integration in Arbeit ein zweiter Faktor zu sehen, welcher die Eignung des Instruments BvB im Hinblick auf die hier zu betrachtende Zielgruppe sehr deutlich einschränkt. Integrationsgefährdete Jugendliche benötigen in den Maßnahmen eine zentrale Bezugsperson, zu der sie Vertrauen fassen können und die eine ganzheitliche Begleitung sicherstellt. In Maßnahmen mit einer derart hohen Zahl an Teilnehmenden ist jedoch die dafür nötige Kontinuität in der Begleitung nicht zu gewährleisten. Nicht der Betreuungsschlüssel an sich ist dabei das eigentliche Problem, sondern vielmehr die Tatsache, dass die Jugendlichen in diesen arbeitsteilig strukturierten Maßnahmen mit häufig wechselnden Ansprechpersonen konfrontiert werden, so dass schon die nötige intensive Beziehungsarbeit in diesem Rahmen nicht zu leisten ist.

Es bleibt somit festzuhalten, dass insbesondere bei der Zielgruppe integrationsgefährdeter Jugendlicher die sozialpädagogische Begleitung, wie sie beispielsweise im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen angeboten wird, konzeptionell als nicht ausreichend und geeignet zu betrachten ist, um nachhaltig die Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützen zu können. Hierzu bedarf es Konzepte „so-

<sup>17</sup> Vgl. Plicht 2010, S. 25.

<sup>18</sup> Vgl. Plicht 2010, S. 60.

zialpädagogischer Beschäftigungsförderung“,<sup>19</sup> die Beziehungsarbeit in den Mittelpunkt stellen, auf eine ganzheitliche „Förderung von Biographien“<sup>20</sup> abzielen und dabei normativ und praktisch das normalbiografische „Integrationsmodell der Erreichbarkeit“<sup>21</sup> und die „Fiktion des ‚Normalarbeitsverhältnisses‘“<sup>22</sup> überwinden.

### *1.3 Vorgehensweise und Grenzen der Recherche*

In einem ersten Schritt untersuchte das ism öffentlich zugängliche Untersuchungen, statistische Quellen und weitere Informationsmaterialien auf ihre Tragfähigkeit für die Analyse. Die Materialsichtung zu Aufgaben und Finanzvolumen von Angeboten für junge Arbeitslose, die integrationsgefährdet sind oder sein könnten, konzentrierte sich dabei insbesondere auf das SGB II, bezog aber auch partiell Maßnahmen des SGB III und damit die Statistik der Bundesagentur für Arbeit ein. Hinsichtlich der Geschäftsstatistik wurden nicht nur öffentlich zugänglichen Quellen genutzt,<sup>23</sup> sondern auch Sonderauswertungen beauftragt und weitere Anfragen z. B. zur Verknüpfung verschiedener Zielgruppenmerkmale und Maßnahmenangebote gestellt, die – wie weiter unten beschrieben wird – nur wenige aussagekräftige Ergebnisse geliefert haben. Weitere Quellen waren Informationen zu Landes- und Bundesprogrammen – überwiegend mit Kofinanzierung durch den Europäischen Sozialfonds – sowie die Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Auf Grundlage dieser Materialrecherche wurden erste Thesen formuliert, weitere Untersuchungsschritte konkretisiert und in einem ersten Fachgespräch diskutiert, an dem Expertinnen und Experten, überwiegend Leitungskräfte aus den Bereichen SGB II und VIII sowie Vertreterinnen und Vertreter des Paritätischen Gesamtverbandes, beteiligt waren.<sup>24</sup>

Einen weiteren Kern der Analyse sollte eine Befragung ausgewählter Regionen bilden. Diese zielte auf die Erfassung der konkreten örtlichen Förder- und Unterstützungspraxis in Form einer möglichst detaillierten Beschreibung und Quantifizierung tatsächlich genutzter Instrumente, des Finanzierungsaufwands sowie der erreichten Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den ausgewählten Regionen. Aufgrund der Begrenzung des Auftragsbudgets wurde ein Vorgehen anhand von Fallbeispielen in insgesamt zwölf Regionen gewählt. Dabei wurden sechs Großstädte und sechs Landkreise ausgewählt.<sup>25</sup> Diese Erhebung fand im Zeitraum Dezember 2010 und Januar 2011 statt.<sup>26</sup> Aus unterschiedlichen Gründen ergab diese Erhebung jedoch

---

<sup>19</sup> Vgl. Arnold/Böhnisch/Schröer (2005).

<sup>20</sup> Vgl. Arnold/Böhnisch/Schröer (2005), S. 14.

<sup>21</sup> Vgl. Böhnisch/Schröer 2004.

<sup>22</sup> Galuske 2002, S.17.

<sup>23</sup> Siehe: <http://statistik.arbeitsagentur.de/>

<sup>24</sup> Dieses Fachgespräch fand am 6. Oktober 2010 in Mainz statt. Siehe dazu auch die Danksagung zu Beginn dieses Berichtes.

<sup>25</sup> Eingeladen wurden fachlich Zuständige aus den Städten München, Bielefeld, Wiesbaden, Mainz, Düsseldorf, Münster sowie den Landkreisen Rhein-Lahn-Kreis, Landkreis Bad Kreuznach, Vogelsbergkreis, Landkreis Mayen-Koblenz, Landkreis Uckermark, Landkreis Mainz-Bingen.

<sup>26</sup> Um eine möglichst hohe Datenqualität zu erreichen, ging der Erhebung eine persönliche Ansprache der eingeladenen Fachpersonen in jeder Region durch das ism voraus. Die Datenerhebung erfolgte mittels eines internetgestützten Befragungstools.

nur Teilresultate aus einem Teil der befragten Regionen.<sup>27</sup> Deshalb konnten nur die erhobenen Daten aus vier Großstädten und zwei Landkreisen in die Gesamtdarstellung exemplarisch einbezogen werden.

Die nur eingeschränkt verwendbaren Erhebungsergebnisse erforderten eine andere Vorgehensweise: Auf der Grundlage zugänglicher Statistiken und Daten auf Bundesebene erfolgte zunächst eine Abschätzung der quantitativen Dimension der von einem neu zu fassenden § 13 Absatz 4 SGB VIII betroffenen jungen integrationsgefährdeten Menschen. Zur Abschätzung eines möglichen finanziellen Beitrags aus den Sozialgesetzbüchern II und III wurden in einer vertieften Recherche exemplarische arbeitsmarktpolitische Maßnahmen identifiziert, die bereits wesentliche Elemente umfassen, die für die Zielgruppe integrationsgefährdeter junger Menschen als geeignet erscheinen. Die recherchierten Maßnahmenangebote richten sich dabei vorwiegend an Beziehende von ALG II im Alter unter 25 Jahren, die – in der Terminologie der Bundesagentur für Arbeit – komplexere oder mehrfache Vermittlungshemmnisse aufweisen.

Diese Maßnahmenangebote werden hinsichtlich ihrer Eignung zur beruflichen und sozialen Integration der hier im Fokus stehenden Zielgruppe beschrieben. Dabei wird deutlich, dass sie trotz ihrer grundsätzlichen Eignung für die Zielgruppe nicht hinreichend sind, um die im ersten Abschnitt aufgeführten Jugendhilfestandards vollständig und umfassend zu erfüllen. Die für solche Maßnahmen bereits aktuell aufgewändete Finanzierung wird dann im weiteren Fortgang der Untersuchung als Kostenfestbetrag festgelegt, der für Pflichtmaßnahmen nach § 13 Absatz 4 SGB VIII seitens des SGB II bzw. SGB III zu leisten wäre.

In einem zweiten abschließenden Fachgespräch wurden die erarbeiteten Ergebnisse zur Diskussion gestellt und überprüft.<sup>28</sup> Die Ergebnisse des Fachgesprächs flossen wiederum in die endgültige Fassung der ökonomischen Analyse ein.

### *Grenzen einer Ermittlung der Zahl integrationsgefährdeter junger Menschen anhand der Zuordnung zu Profillagen nach dem 4-Phasen-Modell*

Als ein Weg zur Ermittlung der Zahl integrationsgefährdeter Jugendlicher und junger Erwachsener zu Stichzeitpunkten wurde der Rückgriff auf die durch die SGB II-Träger und die Agenturen für Arbeit vorgenommenen Einschätzungen der Profillagen nach dem 4-Phasen-Modell erwogen. Im 4-Phasen-Modell der Integrationsarbeit, dem rechtskreisübergreifenden Integrationskonzept der Bundesagentur für Arbeit, erfolgt eine Differenzierung in die Kun-

---

<sup>27</sup> Als gewichtiger stellte sich die verstärkte zeitliche Belastung mit der Umstellung auf die Jobcenter als gemeinsame Einrichtung nach SGB II oder die Diskussion und Vorbereitung von Optionsanträgen heraus. Zudem war es vielfach nicht möglich, den gewünschten Grad an Konkretion zu liefern. In einem Fall wurde eine Beteiligungszusage auf Grund einer kontroversen Meinung zur angestrebten Neufassung des § 13 SGB VIII zurückgezogen. Darüber hinaus beteiligten sich einige Regionen – trotz vorheriger Zusagen – nicht, weil die Befragung nicht mit den jeweiligen Kommunalverbänden abgestimmt worden war, worauf aus erhebungsökonomischen Gründen verzichtet wurde.

<sup>28</sup> Dieses Fachgespräch fand am 11. Februar 2011 in Mainz statt.

denprofile „Integrationsnah“ und „Komplex“.<sup>29</sup> Zahlreiche Merkmale des Kundenprofils „Komplex“ treffen auch auf die Zielgruppenmerkmale zu, die im Vorschlag des Paritätischen Gesamtverbandes genannt werden.

Es wurde versucht, bei der Bundesagentur für Arbeit quantitative Angaben zur Zahl der Teilnehmenden, durchschnittlichen Leistungen pro Kopf und Monat sowie durchschnittlicher Dauer in Monaten zu den Angeboten BvB, Einstiegsqualifizierung, AGH für U25 und niedrigschwellige Aktivierungsmaßnahmen nach § 16 SGB II i.V.m. § 46 SGB III differenziert nach den beiden Kundenprofilen „Integrationsnah“ und „Komplex“ zu erhalten. Dies konnte nicht erfolgen, weil nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit das Zahlungssystem der BA keine statistischen Kennzeichen enthält, die eine Auswertung nach soziodemographischen Merkmalen oder geschäftspolitischen Schwerpunkten zulassen. Aussagen bspw. zu Herkunft oder Geschlecht von Zahlungsempfängerinnen oder -empfängern oder deren Profillagen sind somit nicht möglich. Die Differenzierung nach Profillagen ist ein internes Arbeitsmittel der BA-Steuerung, für das in der Berichterstattung keine statischen Daten vorliegen.<sup>30</sup>

Als weiterer Weg wurde in der ism-eigenen Erhebung zur quantitativen Bestimmung einer Pflichtleistung nach § 13 Absatz 4 SGB VIII zum Jahreswechsel 2010/2011 danach gefragt, in welchem Umfang Jugendliche und junge Erwachsene im SGB II-Bezug zum Stichtag 1. Oktober 2010 einer komplexen Profillage – also einem Entwicklungsprofil, einem Stabilisierungsprofil oder einem Unterstützungsprofil – zugeordnet waren. Die vorliegenden Antworten dazu zeigten jedoch eine derart große Heterogenität, dass auf das Weiterverfolgen dieses Weges zur Bestimmung eines aktuellen Mengengerüsts verzichtet wurde.<sup>31</sup>

In den Fachgesprächen, die im Rahmen dieser Untersuchung geführt worden sind, wurde bestätigt, dass Zuordnungen zu den Kundenprofilen auch unterschiedlichen regionalen Organisationsbedingungen und Vorgaben im SGB II geschuldet sind. So variiert die Einstufung in komplexe Kundenprofile nicht nur über die regionalen Mengengerüste an vorliegenden Problemlagen, sondern auch in Abhängigkeit von der Betreuungstiefe vor Ort: Je enger die Begleitung, desto eher werden Probleme identifiziert. Daher wären diese Angaben, selbst wenn sie zentral zugänglich wären, für die weitere Untersuchung wenig geeignet, z. B. im Hinblick auf die Bildung von Durchschnittswerten.<sup>32</sup>

---

<sup>29</sup> Im Kundenprofil „Integrationsnah“ erfolgt eine Binnendifferenzierung in Marktprofil, Aktivierungsprofil und Förderprofil und im Kundenprofil „Komplex“ eine Binnendifferenzierung in Entwicklungsprofil, Stabilisierungsprofil und Unterstützungsprofil. Siehe: <http://www.bvaa-online.de/obj/Arbeitsmarktneu/331>, S. 11.

<sup>30</sup> Vgl. E-Mail-Anfrage vom 16. November 2010 an die Zentrale der BA CF 22, E-Mail-Antwort vom 17., 26. November und 20. Dezember 2010.

<sup>31</sup> So wurden in einer Großstadt 72 % der SGB II-Kundinnen und -Kunden U25 einer komplexen Profillage zugeordnet, in drei Landkreisen erfolgte dies jeweils für 20 %, 43 % bzw. 50 %.

<sup>32</sup> Weitere in Gesprächen des ism mit Grundsicherungsträgern im Jahr 2010 geäußerte Verfahrensweisen deuten darauf hin, dass Einordnungen von Fachkräften auch in taktischer Hinsicht und einer großen individuellen Streuung erfolgten. Letzteres geht auf ein divergierendes Verständnis der gleichen zentralen Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit zurück.

### *Grenzen weiterer Statistiken*

In einer Recherche zu Beginn der Untersuchung wurde die Leistungsfähigkeit weiterer öffentlich zugänglicher Statistiken für die vorliegende Aufgabenstellung näher untersucht.<sup>33</sup> Sie ergänzen die vorliegenden Erfahrungen zur Nützlichkeit der Geschäftsstatistiken der Bundesagentur für Arbeit für das SGB II und SGB III für den Untersuchungsgegenstand.

Die vorhandenen Statistiken zur Jugendsozialarbeit für den vorliegenden Untersuchungszweck erweisen sich dabei als wenig aussagekräftig. So werden in der Kinder- und Jugendhilfestatistik lediglich die Gesamtausgaben für den Bereich Jugendsozialarbeit, differenziert nach Einzel- und Gruppenmaßnahmen sowie die Zahl der Einrichtungen und deren Personalstärken, erfasst. Zahlenangaben liegen Ende 2010 nur für das Jahr 2008 bzw. bezogen auf Einrichtungsplätze für das Jahr 2006 (Einrichtungen/Personal) vor. Innerhalb der Jugendsozialarbeit der Kinder- und Jugendhilfestatistik werden Angebote des Jugendwohnens, der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit und der mobilen Jugendarbeit nur zusammengefasst betrachtet. Eine dezidierte Betrachtung ausschließlich arbeitsweltbezogener Ausgaben ist somit nicht möglich. Auch für § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) und § 41 SGB VIII (Hilfen für junge Volljährige) ist aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erkennbar, welcher Umfang der durch diese Bestimmungen erfolgenden Förderung sich auf eine berufliche Integration richtet. Vor allem im Rahmen dieser beiden Leistungen kann jedoch erfahrungsgemäß ein hohes, bisher verdecktes Ausgabenvolumen zur Förderung der beruflichen Integration vermutet werden.

Aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik lässt sich lediglich feststellen, dass die Ausgaben der Kommunen für Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII insgesamt von 2003 bis 2008 – mit einem kurzfristigen Einbruch um 2005 und 2006 – leicht auf 175 Millionen Euro zurückgegangen sind. Demgegenüber ist bemerkenswert, dass die Ausgaben des Bundes für den Bereich Jugendsozialarbeit von 8,1 Mio. Euro im Jahr 2006 auf über 83 Mio. Euro im Jahr 2008 gesteigert hat.<sup>34</sup> Relevant für die Bundesausgaben sind mit allein 81 Millionen Euro insbesondere die ESF-kofinanzierten Bundesprogramme „Kompetenzagenturen“, „Schulverweigerung“ und „Jugendmigrationsdienste“.

In 2006 waren laut Kinder- und Jugendhilfestatistik lediglich 333 Personen hauptamtlich im Jugendamt für den Bereich „ausbildungsbezogene Jugendsozialarbeit“ zuständig.<sup>35</sup> Dies bedeutet, dass statistisch durchschnittlich nur etwa in jedem zweiten Jugendamt überhaupt eine Ansprechperson für den Bereich des § 13 SGB VIII vorhanden war. Über den Stellenumfang und die mit der Aufgabe verbundenen Inhalte gibt es keine weiteren Informationen. Insgesamt sind in der Kinder- und Jugendhilfestatistik für 2006 rund 550 Einrichtungen verzeichnet, die Angebote der berufsbezogenen Jugendsozialarbeit mit rund 28.900 Plätzen angeboten haben.

---

<sup>33</sup> Statistisches Bundesamt 2010, Ausgaben; Pingel 2010, insbesondere S. 17ff.; Geschäftsstatistiken der Bundesagentur für Arbeit; Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik o.J. a und b; Statistisches Bundesamt 2010, 2011a, 2011b; Gesamtstatistik der BAGFW; Statistiken der BAG JAW.

<sup>34</sup> Ausgaben der Jugendhilfe für Jugendsozialarbeit, Tabelle 2 und Zeitreihe 1, Kinder- und Jugendhilfestatistik 2009, vgl. Statistisches Bundesamt 2010.

<sup>35</sup> Gleichzeitig waren es 516 Personen für Schulsozialarbeit.

Aus einer DJI-Befragung 2008/2009<sup>36</sup> wird deutlich, dass es bei der Erhebung in Jugendämtern erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den Arbeitsfeldern der Jugendsozialarbeit und anderer Hilfen nach SGB VIII gibt. In der DJI-Befragung geben 59 % der antwortenden Jugendämter an, dass sie gar keine Angebote im Sinne der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit des § 13 SGB VIII kennen oder fördern. Von den 41 %, die angeben, solche Angebote zu kennen oder auch zu fördern, sagt nur ein Fünftel, dass sie ausschließlich durch kommunale Träger erfolgen, mehr als 70 % räumen aber ein, dass sie ausschließlich durch Dritte durchgeführt werden.<sup>37</sup> Lediglich ein Drittel der Jugendämter sieht in seiner Jugendhilfeplanung einen Abschnitt Jugendsozialarbeit oder Jugendberufshilfe vor. In dieser Befragung wurde auch deutlich, dass die Kooperation zwischen den Trägern der SGB II, III und III in stark unterschiedlichem Ausmaß entwickelt ist.

Andere nicht-amtliche Erhebungen sind noch weniger aussagekräftig und kommen ebenso wenig wie die Kinder- und Jugendhilfestatistik als Grundlage für eine quantitative Bestimmung der Jugendsozialarbeit in Frage. Einrichtungsbezogene Erhebungen (BAG FW oder BAG JAW)<sup>38</sup> sind unvollständig, ohne dass sie es ermöglichen, den Grad der Unvollständigkeit zu bestimmen oder Teilaussagen zu Regionen vollständig treffen zu können.<sup>39</sup> Zusätzlich erschwert würde eine solche Auswertung durch unklare Begrifflichkeiten in den nicht-amtlichen Statistiken, die von einzelnen Mitgliedseinrichtungen auch noch unterschiedlich verstanden werden.

---

<sup>36</sup> Seckinger u.a. 2010; vgl. auch Förster 2008.

<sup>37</sup> Beide Angaben geben jedoch keine Auskunft über die Finanzierungen, die auch bei kommunalen Trägern – etwa einer kommunalen Jugendberufshilfeeinrichtung – aus Mitteln des SGB II oder III bestehen kann.

<sup>38</sup> Vgl. Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik o.J. b, insbesondere S. 39ff; Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik o.J. a.

<sup>39</sup> So werden lediglich addierte Aussagen zu gemeldeten Plätzen in den Statistiken aufsummiert, zu denen aber zum Beispiel nicht angegeben wird, wie viele Mitgliedsorganisationen sich nicht beteiligt haben.

## 2 Anzahl integrationsgefährdeter Jugendlicher und junger Erwachsener

Im Mittelpunkt dieses Abschnitts stehen die folgenden Fragen:

- Wie viele integrationsgefährdete Jugendliche und junge Erwachsene gibt es aktuell?
- Mit wie vielen integrationsgefährdeten jungen Menschen ist in Zukunft regelmäßig neu zu rechnen, die unter einen § 13 Absatz 4 in der vom Paritätischen vorgeschlagenen Fassung fallen?

Zur Ermittlung des quantitativen Bedarfs werden in dieser Untersuchung zwei Zielgruppengrößen zu unterschiedlichen Zeitpunkten betrachtet: erstens die Anzahl derjenigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die zu einem bestimmten Stichtag bzw. Stichjahr unter die Gruppe mit einem besonderen Förderungsbedarf fallen, und zweitens die erwartbare Größe des zukünftigen jährlichen Bedarfs.

In die erste Gruppe fallen alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die insgesamt bis zum Stichtzeitpunkt, d.h. auch aus den Vorjahren, „aufgelaufen“ sind. Bei der zweiten Gruppe wird hier hypothetisch davon ausgegangen, dass es nach einer Übergangszeit gelungen sein wird, die bislang bestehende Angebotslücke für alle so genannten „Altfälle“ zu schließen und dann nur noch eine Angebotsgröße für diejenigen bestimmt werden muss, die aus dem Schulsystem ohne einen Übergang in Ausbildung bzw. in eine mit Erfolg durchlaufene Ausbildung entlassen werden. Die Berechnung der ersten Gruppe dient der Abschätzung des aktuellen Bedarfs und die Berechnung der zweiten Gruppe der Ausgaben- und Maßnahmenplanung für zukünftige Jahre.

### 2.1 Bestimmung der Zielgruppengröße

Die quantitative Bestimmung des Zielgruppenumfangs integrationsgefährdeter junger Menschen steht vor erheblichen methodischen Problemen. Bereits das BIBB stellt dazu im Berufsbildungsbericht 2010 für die Benachteiligtenförderung fest: „Eine explizite Definition ist für die Zielgruppe der Benachteiligtenförderung nicht möglich, da der Begriff nicht objektiv gefasst werden kann, sondern immer im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse steht und davon ausgehend betrachtet werden muss. Zu wesentlichen Bedingungsfaktoren zählt die jeweilige Situation des bestehenden Angebots des (regionalen) Ausbildungs- und Arbeitsmarktes.“<sup>40</sup>

Bereits oben wurde Kritik an den vorliegenden statistischen Quellen geübt. Nur wenige statistische Quellen können eine unmittelbare Auskunft zu einer präzisen Bestimmung des Zielgruppenumfangs geben. Dazu zählen die Geschäftsstatistiken der Bundesagentur für Arbeit und die Statistiken zur Entwicklung der Schülerinnen- und Schülerzahlen an allgemeinbildenden Schulen sowie die Schulentlasszahlen. Nicht zuletzt aufgrund der in der Regel datenrechtlich unzulässigen oder nicht möglichen Verknüpfung verschiedener Datenquellen be-

---

<sup>40</sup> BIBB 2010b, S. 251.

steht das Risiko von Doppelzählungen. Dieses Risiko erscheint im vorliegenden Untersuchungszusammenhang besonders hoch, weil es sich bei den integrationsgefährdeten jungen Menschen um Personen handelt, die mehrfache Probleme aufweisen. Darüber hinaus existieren für viele beispielhaft genannte mögliche Problemlagen integrationsgefährdeter junger Menschen keine statistischen Daten oder eine wahrscheinlich sehr hohe Dunkelziffer. Die hier erfolgende Darstellung kann daher nur als eine grobe Annäherung an den tatsächlichen Zielgruppenumfang betrachtet werden.

## *2.2 Annäherung an die Anzahl zu einem Stichzeitpunkt*

In der folgenden Darstellung erfolgt eine Annäherung an eine Gesamtgröße integrationsgefährdeter Jugendlicher und junger Erwachsener, die einen Unterstützungsbedarf aus einem neu formulierten § 13 SGB Absatz 4 VIII beanspruchen könnten. Dazu ist es erforderlich, sowohl die Zielgruppen nach den SGB II, III und VIII als auch weitere Zielgruppen zu betrachten, die aktuell keine Unterstützung aus den Sozialgesetzbüchern in Anspruch nehmen.<sup>41</sup> Insgesamt setzt sich die Gesamtgröße aus verschiedenen Einzelgrößen zusammen, die in fünf Schritten berechnet werden.

### *Schritt 1*

Die primäre Möglichkeit, sich der Gesamtzahl der integrationsgefährdeten Jugendlichen und jungen Erwachsenen im *SGB II und SGB III* quantitativ zu nähern, führt über die Erfassung der Teilnahme an spezifischen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen. So sind diejenigen Personen, die in eine BvB eintreten, diese aber entweder vorzeitig abbrechen ohne in Ausbildung oder Arbeit überzugehen oder aber an der BvB bis zum Ende teilnehmen ohne einen Übergang in Ausbildung zu schaffen, zu großen Teilen der Gruppe der integrationsgefährdeten jungen Menschen zuzurechnen. Da die Statistik der Bundesagentur für Arbeit für das SGB II bzw. das SGB III nur – wie weiter oben beschrieben – nur wenige Kriterien zugänglich machen kann, die für die Identifizierung integrationsgefährdeter junger Menschen relevant sind, muss für die folgende Betrachtung eine Hilfskonstruktion auf Grundlage des statistischen Merkmals des Schulabschlusses herangezogen werden.

Zunächst werden die vier Maßnahmengruppen statistisch aufbereitet, in denen aktivierte integrationsgefährdete Jugendliche und junge Erwachsene nach Aussagen von Evaluationen und wissenschaftlichen Ergebnissen im *SGB II* anzutreffen sind:

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen,<sup>42</sup>
- Einstiegsqualifizierung,<sup>43</sup>

---

<sup>41</sup> Außer Betracht bleiben im Folgenden allerdings diejenigen Personen, die Leistungen nach dem SGB XII vorübergehend oder dauerhaft beziehen und zwischen 15 und 27 Jahren alt sind.

<sup>42</sup> Hierzu werden in dieser Statistik sowohl die allgemeinen BvB wie die Reha-BvB gezählt.

<sup>43</sup> In diesen beiden Maßnahmen findet sich der Personenkreis am ehesten unter den die Maßnahme abbrechenden oder „erfolglos“ beendenden Teilnehmenden. Die Begleitforschung zum EQJ – dem Vorläufer der EQ – hat festgestellt, dass eine Teilnahme am EQJ, also „ein absolviertes Praktikum zur Einstiegsqualifizierung einen schlechten oder einen fehlenden Schulabschluss bei der erfolgreichen Ausbildungsplatzsuche nicht kompensieren kann.“ Gesellschaft für Innovationsforschung und Beratung mbH 2007, S. 37. Zu BvB stellt die Begleitforschung fest, dass wesentliche Einflussfaktoren für einen Abbruch der Maßnahme im

- Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung und
- niedrigschwellige Maßnahmen nach §46 SGB III i.V.m. §16 SGB II.<sup>44</sup>

Der folgende statistische Überblick über die Maßnahmeteilnahme im Jahr 2009 zeigt die Dimension der Aktivierung nach Schulabschlüssen auf:

| Tabelle 1: Maßnahmeteilnahme U25 im Leistungsbezug SGB II im Jahr 2009 nach Schulabschlüssen (Deutschland gesamt, gerundet), Quelle: Bundesagentur für Arbeit <sup>45</sup> |                         |              |                      |               |                              |              |                                                                                           |              |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|--------------|----------------------|---------------|------------------------------|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
|                                                                                                                                                                             | BvB<br>(inkl. Reha BvB) |              | AGH MAE              |               | Einstiegs-<br>qualifizierung |              | Maßnahmen zur Aktivierung<br>und Eingliederung<br>nach § 16 SGB II i.V.m.<br>§ 46 SGB III |              |
|                                                                                                                                                                             | Eintritte<br>im Jahr    | Ø<br>Bestand | Eintritte<br>im Jahr | Ø<br>Bestand  | Eintritte<br>im Jahr         | Ø<br>Bestand | Eintritte im<br>Jahr                                                                      | Ø<br>Bestand |
| Schulabschluss<br>vorhanden                                                                                                                                                 | 13.500                  | 6.500        | 98.200               | 28.400        | 6.900                        | 3.600        | 76.600                                                                                    | 7.600        |
| <i>Davon Sonder-<br/>oder Hauptschul-<br/>abschluss</i>                                                                                                                     | <i>5.700</i>            | <i>2.800</i> | <i>41.700</i>        | <i>12.100</i> | <i>2.900</i>                 | <i>1.500</i> | <i>32.600</i>                                                                             | <i>3.200</i> |
| <i>Davon niedriger<br/>Hauptschulab-<br/>schluss</i>                                                                                                                        | <i>2.430</i>            | <i>1.170</i> | <i>17.700</i>        | <i>5.100</i>  | <i>1.200</i>                 | <i>650</i>   | <i>13.800</i>                                                                             | <i>1.400</i> |
| Kein<br>Schulabschluss                                                                                                                                                      | 5.700                   | 3.300        | 50.000               | 15.500        | 900                          | 460          | 19.900                                                                                    | 2.500        |
| Keine Angabe<br>Schulabschluss                                                                                                                                              | 7.300                   | 4.200        | 13.600               | 3.200         | 1.700                        | 700          | 16.400                                                                                    | 2.000        |
| Gesamt                                                                                                                                                                      | 26.500                  | 14.000       | 161.800              | 47.100        | 9.500                        | 4.760        | 112.900                                                                                   | 12.100       |

Für eine Gesamtaberschätzung integrationsgefährdeter Jugendlicher und junger Erwachsener im SGB II, bei denen ein besonderer Förderbedarf vermutet werden kann, werden im Folgenden diejenigen Teilnehmenden addiert,

- die keinen Schulabschluss aufweisen,
- für die keine Angaben zum Schulabschluss vorliegen sowie
- Jugendliche und junge Erwachsene, die einen niedrigen Schulabschluss (Hauptschule Klasse 9 an allen Schulformen wie Förder-, Gesamt-, Haupt- und Privatschulen) – dies sind 18 % aller Schulabschlüsse<sup>46</sup> – aufweisen.

fehlenden Schulabschluss sowie in der Zugehörigkeit zur Gruppe der „originär benachteiligten Jugendlichen“ zu sehen sind. Der Maßeinerfolg sinkt nach Aussagen der Begleitforschung deutlich mit hohen Anteilen von Teilnehmenden ohne Schulabschluss oder mit einem Leistungsbezug aus dem SGB II, vgl. Plicht 2010, S. 37 und 65.

<sup>44</sup> In diesen beiden Maßnahmengruppen findet sich der Personenkreis unter allen Teilnehmenden, da sie vorrangig (AGH MAE) oder auch (§ 46 im SGB II) die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit zum Ziel haben.

<sup>45</sup> Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2010d). Die Angaben dieser Sonderauswertung im Auftrag des ism decken sich weitgehend mit den über das Internetangebot verfügbaren standardisierten Statistiken zum Jahr 2009, vgl. Bundesagentur für Arbeit 2010e, Tabellen 2.1, 2.2, 4.1, 4.2; vgl. auch Bundesagentur für Arbeit 2010g, Tabelle 3. Die Statistikrecherchen beinhalten jedoch keine Angaben zu den Optionskommunen.

In der Summe errechnet sich auf diese Weise für das Jahr 2009 ein Bestand von rund 40.000<sup>47</sup> integrationsgefährdeten jungen Menschen, die sich durchschnittlich zu einem Stichtag in einer der aufgeführten Maßnahmen befanden. Berücksichtigt man eine bundesweit durchschnittliche monatliche Aktivierungsquote von 33 %, <sup>48</sup> dann wären rund 120.000 Personen im Alter unter 25 Jahren und gleichzeitigem Bezug von ALG II der Gruppe der integrationsgefährdeten jungen Menschen zuzurechnen.

Im zweiten Fachgespräch zu dieser Untersuchung wurde sich dafür ausgesprochen, die Anzahl der jungen Menschen im SGB II mit höchstens einem Hauptschulabschluss als Grundlage einer quantitativen Bestimmung der Gruppe der integrationsgefährdeten U25 im SGB II zu nehmen. Zwar bewältigt stets auch ein kleinerer Anteil derjenigen, die einen guten Hauptschulabschluss erreicht haben, den Übergang in Ausbildung oder Arbeit, dafür findet sich aber auch unter jungen Menschen mit einem höheren Schulabschluss, die Unterstützung aus dem SGB II beziehen, ebenfalls ein kleinerer Anteil, der aufgrund anderer individueller Umstände – etwa aufgrund Drogenkonsums, hoher Schulden, gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder anderer Probleme – auch integrationsgefährdet ist.<sup>49</sup> Für die letztgenannte Gruppe existiert jedoch keine statistische Daten, die zu einer Bestimmung herangezogen werden könnte.

Aufgrund des erwartbaren Ausgleichseffekts zwischen diesen beiden Gruppen erscheint es vertretbar, für eine Bestimmung der Gesamtdimension die Gruppe zu quantifizieren, die über einen Hauptschulabschluss, einen niedrigeren Schulabschluss oder gar keinen Schulabschluss verfügt. Diese Berechnung ergibt, bezogen auf die in Tabelle 1 dargestellten Werte, einen Bestand von rund 52.000 integrationsgefährdeten jungen Menschen, die sich durchschnittlich zu einem Stichtag in einer der aufgeführten Maßnahmen befanden. Berücksichtigt man eine bundesweit durchschnittliche monatliche Aktivierungsquote von 33 %, dann sind rund 156.000 Personen im Alter unter 25 Jahren im Bezug von ALG II der Gruppe der integrationsgefährdeten jungen Menschen zuzurechnen.

---

<sup>46</sup> Popp u.a. 2006 geben an, dass unter den Beziehenden von SGB II-Leistungen im Alter unter 25 Jahren 42,5 % mit einem Sonder- oder Hauptschulabschluss zu finden sind. Als Indikator wird nur der Teil in Anspruch genommen, der einen niedrigen Hauptschulabschluss erfasst, also Förderschulabschluss oder Hauptschulabschluss 9. Klasse. Dieser stellt etwa 42 % aller Hauptschulabschlüsse dar. Zu den Berechnungsgrundlagen vgl. Bayerisches Statistisches Landesamt, Statistik Allgemeinbildende Schulen, 2008/2009, Abschlussart und Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, Statistik Allgemeinbildende Schulen, 2008/2009, Abschlussart.

<sup>47</sup> Die Zahl setzt sich aus folgenden Größen zusammen: Zeile ‚Kein Schulabschluss‘ mit insgesamt 21.760 Personen, Zeile ‚Keine Angabe Schulabschluss‘ mit 10.100 Personen sowie 18 % aus der Zeile ‚Schulabschluss vorhanden‘ mit 8.300 Personen. Dies ergibt eine Summe von insgesamt 40.160, die auf 40.000 gerundet wurde. Es ist davon auszugehen, dass die Gruppe derjenigen, zu denen in der Statistik ‚Keine Angabe Schulabschluss‘ vermerkt worden ist, durchweg geprägt ist durch junge Menschen, die keinen Schulabschluss aufweisen. In den aufgeführten Maßnahmen insbesondere für junge Menschen im Alter unter 25 Jahren spielt die mitgebrachte formale Qualifikation eine wichtige Rolle. So ist davon auszugehen, dass das Vorhandensein eines Schulabschlusses weitgehend aufgenommen wird. Zugleich finden sich auch unter denjenigen, die einen Hauptschulabschluss nach Klasse 10 erworben haben, junge Menschen mit einem besonderen Förderungsbedarf, die in dieser Schätzung nicht einbezogen sind. Hier wird davon ausgegangen, dass sich die Überschätzung aus der Zeile ‚keine Angabe‘ mit der Unterschätzung aus dem vorhandenen Schulabschluss ausgleicht. In gleicher Weise erfolgt schließlich auch die Berechnung der Eintritte pro Jahr.

<sup>48</sup> September 2009, vgl. Bundesagentur für Arbeit 2010c, S. 8. Eine bundesweite durchschnittliche Aktivierungsquote trifft allerdings nur Aussagen für einen Monat.

<sup>49</sup> In den Jugendwerkstätten in Niedersachsen verfügten im Jahr 2009 von den gut 5.600 Teilnehmenden 14 % über einen Abschluss der Mittleren Reife und weitere 1,5 % über einen noch höheren Schulabschluss. Vgl. Antwort der Landesregierung vom 3.1.2011 auf die Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Landtagsdrucksache 16/2735, Antwort zu Frage 8, S. 16.

## Schritt 2

In einem zweiten Schritt werden die drei Maßnahmegruppen statistisch aufbereitet, in denen aktivierte integrationsgefährdete Jugendliche und junge Erwachsene im *SGB III* anzutreffen sind: Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und Einstiegsqualifizierung sowie in niedrigschwelligen Maßnahmen nach § 46 SGB III. Ein erster statistischer Überblick über die Maßnahmeteilnahme im Jahr 2009 zeigt die Dimension der Aktivierung auf.

| Tabelle 2: Maßnahmeteilnahme U25 im Leistungsbezug SGB III im Jahr 2009<br>(Deutschland gesamt, gerundet) nach Schulabschlüssen, Quelle: Bundesagentur für Arbeit <sup>50</sup> |                         |              |                              |              |                                                                                     |              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|--------------|------------------------------|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
|                                                                                                                                                                                 | BvB<br>(inkl. Reha BvB) |              | Einstiegs-<br>qualifizierung |              | Maßnahmen zur Aktivierung und Eingliederung<br>nach § 16 SGB II i.V.m. § 46 SGB III |              |
|                                                                                                                                                                                 | Eintritte<br>im Jahr    | Ø<br>Bestand | Eintritte<br>im Jahr         | Ø<br>Bestand | Eintritte im Jahr                                                                   | Ø<br>Bestand |
| Schulabschluss<br>vorhanden                                                                                                                                                     | 91.505                  | 44.634       | 22.264                       | 12.946       | 139.873                                                                             | 9.379        |
| <i>Davon Sonder-<br/>oder Haupt-<br/>schulabschluss<sup>51</sup></i>                                                                                                            | <i>38432</i>            | <i>18746</i> | <i>9351</i>                  | <i>5437</i>  | <i>58747</i>                                                                        | <i>3939</i>  |
| Kein<br>Schulabschluss                                                                                                                                                          | 28.601                  | 18.702       | 1.154                        | 744          | 9.935                                                                               | 847          |
| Keine Angabe<br>Schulabschluss                                                                                                                                                  | 1.086                   | 3.903        | 224                          | 622          | 1.236                                                                               | 87           |
| Gesamt                                                                                                                                                                          | 121.192                 | 67.240       | 23.642                       | 14.312       | 151.044                                                                             | 10.313       |

Für eine Gesamtabeschätzung integrationsgefährdeter Jugendlicher und junger Erwachsener im SGB III, bei denen ein besonderer Förderbedarf vermutet werden kann, werden im Folgenden diejenigen Teilnehmenden addiert,

- die keinen Schulabschluss aufweisen,
- für die keine Angaben zum Schulabschluss vorliegen sowie
- Jugendliche und junge Erwachsene, die einen Förderschul- oder Hauptschulabschluss aufweisen.

In der Summe errechnet sich auf diese Weise für das Jahr 2009 ein Bestand von rund 53.000<sup>52</sup> integrationsgefährdeten jungen Menschen, die sich durchschnittlich zu einem Stichtag in einer der aufgeführten Maßnahmen befanden. Berücksichtigt man eine bundesweit

<sup>50</sup> Vgl. Bundesagentur für Arbeit 2010g. Die Statistikrecherche beinhaltet keine Angaben zu den Optionskommunen.

<sup>51</sup> Ohne Hauptschulabschluss mit Qualifikation. Nach Berechnungen des IAB verfügen 42 % aller Teilnehmenden aus dem SGB III bei BvB mit Schulabschluss über einen Sonderschulabschluss oder einen Hauptschulabschluss (ohne Hauptschulabschluss mit Qualifikation). Diese Angabe wird auf die beiden anderen Instrumente analog angewandt. Auf Grund der differenzierten Daten dieser Quelle können die „höherwertigen“ Hauptschulabschlüsse separat heraus gerechnet werden. Vgl. E-Mail-Antwort von 24. Februar 2011 von Frau Dr. Plicht (IAB) zu Schulabschlüssen der BvB-Teilnehmenden mit Eintritt bis 31.12.2006.

<sup>52</sup> Die Zahl setzt sich aus folgenden Größen zusammen: Zeile ‚Kein Schulabschluss‘ mit insgesamt 20.293 Personen, Zeile ‚Keine Angabe Schulabschluss‘ mit 4.612 Personen sowie 42 % aus der Zeile ‚Schulabschluss vorhanden‘ mit 28.122 Personen. Dies ergibt eine Summe von insgesamt 53.028 Personen, die auf 53.000 Personen abgerundet wurde. Zur weiteren Verfahrensweise siehe weiter unten.

durchschnittliche monatliche Aktivierungsquote von 36%,<sup>53</sup> dann wären rund 147.000 Personen im Alter unter 25 Jahren mit Ansprüchen an das SGB III der Gruppe der integrationsgefährdeten jungen Menschen zuzurechnen.

### *Schritt 3*

Im dritten Schritt werden diejenigen einbezogen, die sich im berufsschulischen Teil des Übergangssystems befinden. Dazu werden die Zahlen des Schuljahres 2008/2009 für das Berufsvorbereitungsjahr, das Berufsgrundschuljahr und die Berufsfachschule betrachtet. Mit diesem Schritt kann auch ein Teil derjenigen jungen Menschen einbezogen werden, die zwar auf Leistungen aus dem SGB II angewiesen sind, aber durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen nicht aktivierbar sind, weil sie sich noch in Schulausbildung, Studium oder Ausbildung befinden. Daher konnten diese Personen in Schritt 1 noch nicht berücksichtigt werden. Sie werden nunmehr bei der Betrachtung derjenigen, die sich zu einem Stichtag im schulischen Übergangssystem befinden, in die Abschätzung einbezogen.

Im Schuljahr 2008/2009 befanden sich laut BIBB<sup>54</sup> 510.855 Schülerinnen und Schüler in einem Bildungsgang der Berufsfachschulen, 55.302 im Berufsvorbereitungsjahr und 44.358 im Berufsgrundschuljahr, insgesamt also rund 610.000 junge Menschen. Für die weitere Untersuchung wird angenommen, dass zumindest alle diejenigen als integrationsgefährdet angesehen werden können, die diese drei schulischen Bildungsgänge ohne Abschluss beenden<sup>55</sup> bzw. nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende anhaltend in Ausbildung übergegangen sind. Nach der BIBB-Übergangsstudie sind dies rund 31 % aller Absolventinnen und Absolventen mit durchaus unterschiedlicher schulischer Vorqualifikation.<sup>56</sup> Damit können mindestens rund 189.000 junge Menschen aus dem schulischen Übergangssystem der Gruppe der integrationsgefährdeten Jugendlichen und jungen Erwachsenen zugerechnet werden.

---

<sup>53</sup> Bezogen auf 2009, vgl. Bundesagentur für Arbeit 2010b, S. 7. Eine bundesweite durchschnittliche Aktivierungsquote trifft allerdings nur Aussagen für einen Monat.

<sup>54</sup> BIBB 2010a.

<sup>55</sup> Im Rahmen dieser Untersuchung ist es nicht möglich, eine kleinteiligere Untersuchung vorzunehmen. So erreichten im Schuljahr 2007/2008 60 % einen Abschluss des Berufsgrundschuljahres, darunter befanden sich 9 %, die während ihrer Teilnahme einen Hauptschulabschluss nachholten. Von diesen wiederum wird nur ein Teil als nicht integrationsgefährdet angesehen werden können. Vgl. BIBB 2010a.

<sup>56</sup> Zitat: „Verlaufstyp 3: Der Übergang in eine vollqualifizierende Ausbildung glückte nicht oder war (noch) nicht beabsichtigt. Hier erfolgte in den ersten 2 Jahren nach der (ersten) Übergangmaßnahme größtenteils keine Einmündung in eine Berufsausbildung, und wenn doch, wurde diese nach sehr kurzer Zeit wieder abgebrochen. Meistens wurde eine weitere Übergangmaßnahme besucht oder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen. Häufig blieben die betreffenden Jugendlichen aber auch zu Hause, entweder weil sie nach einer Ausbildungs- oder Arbeitsmöglichkeit suchten oder aus familiären bzw. privaten Gründen. Knapp ein Drittel (31 %) der Absolventen / Absolventinnen war diesem überwiegend sehr problematischen Verlaufstyp zuzurechnen. Von ihnen waren 25 % bei Maßnahmenende noch ohne einen Hauptschulabschluss. 39 % verfügten über den Hauptschulabschluss, 33 % über einen mittleren und 3 % über einen höheren Schulabschluss (3 %). Junge Migranten und Migrantinnen waren mit 42 % weit überproportional vertreten.“ Vgl. BIBB-Übergangsstudie, siehe: <http://datenreport.bibb.de/html/1229.htm>.

#### *Schritt 4*

In einem vierten Schritt sind diejenigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen hinzuzurechnen, die Maßnahmen des *SGB VIII* in Anspruch nehmen, 16 Jahre oder älter und nicht Bedarfsgemeinschaften im SGB II zuzurechnen sind. In diesem Schritt wird geschätzt, in welchem Umfang mit weiteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu rechnen ist, die die neue Leistung nach dem Vorschlag des Paritätischen in Anspruch nehmen könnten. Jugendliche und junge Erwachsene im Alter zwischen 16 und 27 Jahren, die Unterstützungsleistungen aus dem SGB VIII beziehen, haben als Bestandteil ihrer Persönlichkeitsentwicklung immer auch die arbeitsweltbezogene Qualifizierung zu bearbeiten. Bei diesen jungen Menschen könnten Maßnahmen nach dem vorgeschlagenen § 13 Absatz 4 SGB VIII zukünftig die arbeitsweltbezogene Qualifizierung etwa in Kombination mit anderen Leistungen des SGB VIII (z. B. betreutes Wohnen) abdecken.

Um Doppelzählungen zu verringern, werden nicht alle Hilfeformen einbezogen. Das betrifft insbesondere die vorhandenen Maßnahmen nach § 13 SGB VIII. Die Abschätzung konzentriert sich daher auf die stationären Hilfeformen.<sup>57</sup> Für die Betrachtung werden nur Bestandszahlen herangezogen, da die durchschnittliche Hilfedauer in der Heimerziehung und der Vollzeitpflege bei über 12 Monaten liegt. Zur Vereinfachung wird davon ausgegangen, dass die Bestandszahlen zum 31. Dezember 2009 eine ausreichende Annäherung erlauben.<sup>58</sup> Bei den großen stationären Hilfeblöcken in der Erziehungshilfe (Heimerziehung, Vollzeitpflege) besteht eine Transferleistungsquote der Sorgeberechtigten von 60 % bzw. 73 % sowie eine geschätzten SGB II-Quote der Sorgeberechtigten von 54 % bzw. 66 % vorhanden ist.<sup>59</sup>

---

<sup>57</sup> Teilnehmende aus laufenden Maßnahmen nach § 13 SGB VIII werden nicht einbezogen, da die aktuellsten vorliegenden Angaben zu vorhandenen Plätzen aus dem Jahr 2006 stammen. Gezählt worden sind damals 28.889 Plätze, eine Zahl die gegenüber der vorherigen Zählung einen Rückgang von rund 5.000 aufwies, vgl. Pingel 2010, S. 32. Eine neuere Erhebung zu 2010 wird erst im weiteren Verlauf des Jahres 2011 oder Anfang 2012 veröffentlicht werden. Zudem lassen Platzzahlen nicht direkt auf die Zahl von Teilnehmenden schließen, da es im Bereich Jugendsozialarbeit auch Konzepte gibt, die mehrere tageweise Teilnahmen je vorhandenem Platz vorsehen. Schließlich ist der Anteil an Teilnehmenden in Maßnahmen nach § 13 SGB VIII, die zugleich Transferleistungen aus dem SGB II oder SGB III beziehen hoch, ohne dass er genau zu beziffern ist. Daher muss auf eine ausdrückliche Darstellung verzichtet werden. Zum gleichzeitigen Bezug von Leistungen aus dem SGB II bzw. SGB III und einer darauf fußenden Mitfinanzierung von Maßnahmen nach § 13 SGB VIII in Sachsen vgl. Sächsisches Landesjugendamt 2006.

Nicht einbezogen werden ebenfalls Zahlen zu den Hilfefällen „Gemeinsame Wohnformen für junge Mütter und Väter mit ihrem Kind“ nach § 19 SGB VIII. Die letzten Zahlen zu vorhandenen Plätzen stammen aus 2006. Diese Zahlen werden nur alle vier Jahre erhoben. Damals gab es rund 2.800 Plätze. Die Ausgaben für den Bereich sind zwar seitdem deutlich um rund 50 % auf gut 150 Millionen € in 2009 angestiegen. Zugleich liegen aber keine Untersuchungen dazu vor, in welchem Umfang ein Transferleistungsbezug aus dem SGB II vorliegt. Insgesamt fallen die Fallzahlen so gering aus, dass ein Nichteinbeziehen vertretbar ist. Vgl. Statistisches Bundesamt 2011a und b.

<sup>58</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt 2011b, Alterskohorten: 16-17, 17-18, 18 und älter.

<sup>59</sup> Die letzte vorliegende Untersuchung dazu bezieht sich auf das Jahr 2007, vgl. Rauschenbach 2009. Die einbezogenen Transferleistungen der Sorgeberechtigten sind vorwiegend Leistungen aus dem SGB II, aus der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung (mittlerweile SGB XII) und SGB XII. Zur Vereinfachung wird angenommen, dass 90 % dieser Transferleistungen auf das SGB II zurückgehen.

| Tabelle 3: Junge Menschen im Alter von 16 bis 27 Jahren in der Erziehungshilfe (2009) |                                                            |                                                                                |
|---------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| Art der Hilfe                                                                         | Anzahl der gewährten Hilfen zum 31.12.2009 gerundete Werte | Anteil Hilfen ohne Transferleistungsbezug der Sorgeberechtigten aus dem SGB II |
| §§ 27ff und 41 VIII                                                                   | 500                                                        | 200                                                                            |
| Vollzeitpflege § 33 SGB VIII                                                          | 9.900                                                      | 3.300                                                                          |
| Heimerziehung inkl. sonstiger betreuter Wohnform § 34 SGB VIII                        | 25.200                                                     | 11.600                                                                         |
| Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII                            | 1.800                                                      | 800                                                                            |
| Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII (stationär) | 4.500                                                      | 1.500                                                                          |
| Summe                                                                                 |                                                            | 17.400                                                                         |

### Schritt 5

Schließlich wären diejenigen integrationsgefährdeten Jugendlichen und jungen Erwachsenen hinzuzurechnen, die *keine Unterstützung oder Leistungen nach den SGB II, III oder VIII* in Anspruch nehmen. In der Erhebung im Rahmen dieser Untersuchung sowie im ersten Fachgespräch wurde darauf hingewiesen, dass es auch außerhalb öffentlicher Leistungsbezüge oder Unterstützungsleistungen aus der SGB II, III oder VIII besonders förderbedürftige jungen Menschen gibt.

In der Erhebung des ism wurde nach regionalen Schätzzahlen für diese Gruppe junger Menschen gefragt. Die erhobenen geschätzten Fallzahlen zu dieser Personengruppe differieren allerdings erheblich von Ort zu Ort: In einer Großstadt mit knapp unter 600.000 Einwohnern werden 400 bis 450 solcher Personen gezählt, in zwei Großstädten mit rund 300.000 Einwohnern einmal 230 und einmal 180 Personen geschätzt. In einem Landkreis mit 200.000 Einwohnern wird geschätzt, dass es sich pro Jahr um etwa 50 Fälle handelt.<sup>60</sup> Ausgehend von diesen wenigen Angaben könnte auf das Bundesgebiet hochgerechnet eine Zahl von bis zu 28.000 Jugendlichen und jungen Erwachsenen ergeben, die zwar keine Ansprüche oder aktuelle Unterstützung nach den SGB II, III oder VIII geltend macht, aber als integrationsgefährdet eingestuft werden kann.<sup>61</sup>

<sup>60</sup> Notizen zum Fachgespräch am 6. Oktober 2010 sowie die eigene Erhebung zur quantitativen Bestimmung im Dezember 2010 und Januar 2011.

<sup>61</sup> Es wird eine Zahl von 60 solcher Fälle je 100.000 großstädtische Einwohner (24 Millionen) angenommen sowie von 25 je 100.000 Einwohner in den Landkreisen (56 Millionen).

## Fazit

Aus den vorangegangenen fünf Schritten lässt sich eine Mindestzahl für die Gruppe der integrationsgefährdeten jungen Menschen errechnen, die unter die gesetzliche Neuregelung eines § 13 Absatz 4 SGB VIII fallen könnte. Insgesamt waren das im Jahr 2009 rund:

| Tabelle 4: Gesamtzahl integrationsgefährdeter junger Menschen 2009 (gerundete Werte) |         |
|--------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| SGB II                                                                               | 156.000 |
| SGB III                                                                              | 147.000 |
| Schulisches Übergangssystem                                                          | 189.000 |
| SGB VIII                                                                             | 17.000  |
| Ohne Leistung oder Unterstützung aus SGB II, III oder VIII                           | 28.000  |
| Gesamtsumme                                                                          | 537.000 |

### 2.3 Abschätzung zukünftiger jährlicher Bedarfsgrößen

Im oberen Abschnitt wurde ein stichtagsbezogener Gesamtbestand integrationsgefährdeter junger Menschen auf der Grundlage der vorliegenden Daten des Jahres 2009 geschätzt. Hier wird nun der Versuch unternommen, zukünftige jährliche Bedarfsgrößen zu ermitteln. Dazu werden in dieser Untersuchung drei Wege beschritten:

- Der eine Weg führt über die zukünftige Zahl an Absolventen und Absolventinnen eines Schulentlassjahrgangs ohne Hauptschulabschluss bzw. mit einem niedrigen Hauptschulabschluss auf Grundlage der Vorausberechnung der Kultusministerkonferenz.
- Der zweite Weg wird auf Grundlage erhobener lokaler Einzelschätzungen durch Hochrechnung auf die Gesamtbevölkerung in Deutschland beschritten.
- Der dritte Weg nähert sich einer Gesamtaberschätzung über die in der Bildungsberichterstattung geschätzten Übergangsquantitäten in das Übergangssystem in Kombination mit vorliegenden Erkenntnissen zur Wirksamkeit der dort verordneten Maßnahmen.

Alle drei Vorgehensweisen können zwar lediglich grobe quantitative Dimensionen erzeugen. Da diese aber in ihrer Dimension ausreichend nahe beieinander liegen, kann von einer für die Zwecke dieser Untersuchung ausreichenden Validität der auf drei verschiedenen Wegen gleichermaßen erreichten Gesamtdimension ausgegangen werden.

(1) Die Vorausberechnung der Kultusministerkonferenz gibt für die Jahre bis 2020 Schätzungen der Schulabgangszahlen ohne Schulabschluss und mit verschiedenen Schulabschlüssen an. Unter anderem werden auch Schätzungen zur Anzahl der erreichten Hauptschulabschlüsse vorausberechnet. Beim Hauptschulabschluss wird allerdings nicht nach den möglichen Arten des Hauptschulabschlusses differenziert, die in Deutschland erworben werden können. Dabei ist jedoch die Unterscheidung zwischen einem Hauptschulabschluss der Klasse 9 und einem Hauptschulabschluss der Klasse 10 wichtig.

Für diese Untersuchung werden alle jungen Menschen ohne Schulabschluss oder mit einem Hauptschulabschluss der Klasse 9 zu der Gruppe der integrationsgefährdeten jungen Menschen gezählt, um auf diesem Wege zu einer Gesamtschätzung zu gelangen. Dabei kann von einem Anteil von 42 % solcher niedriger Hauptschulabschlüsse an allen Hauptschulabschlüssen ausgegangen werden.<sup>62</sup> Wendet man diesen Quotienten auf die Vorausberechnung der Kultusministerkonferenz an, errechnet sich eine Zahl von rund 138.000<sup>63</sup> Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deutschlandweit in 2011 einen besonderen Förderbedarf aufweisen werden. Diese Zahl wird bis zum Jahr 2013 etwa der gleichen Größenordnung liegen und voraussichtlich bis 2020 auf 113.000 zurückgehen.

(2) Ein Ergebnis des ersten Fachgesprächs führte zur Festlegung eines Schätzwertes, um die zukünftigen regelmäßigen Bedarfe bezogen auf die Abgängerinnen und Abgänger eines Schuljahres an allgemeinbildenden Schulen errechnen zu können. Als Ausgangswert war zunächst angenommen worden, dass der durchschnittliche Anteil derjenigen, die aktuell ohne Schulabschluss die allgemeinbildende Schule verlassen, als grobe Kalkulationsgröße dienen kann. In einer Großstadt waren dies z. B. nach Erkenntnissen der dortigen Schulsozialarbeit zwischen 8 bis 11 % eines Jahrgangs. In der Erhebung im Dezember 2010 und Januar 2011 wurde abermals die Frage gestellt, wie hoch der Anteil derjenigen geschätzt wird, die ohne Abschluss die Schule verlassen. Für zwei Großstädte und einen Landkreis ergaben sich jeweils Schätzungen mit einem Anteil von 25 % und für einen Landkreis von 10 %. Aus den Rückmeldungen ergibt sich ein insgesamt deutlich höherer Wert, der nach Schätzungen von Fachleuten für dieses Thema anzunehmen ist.

Bei einer nach Einwohnerzahlen gewichteten Durchschnittsberechnung<sup>64</sup> errechnet sich aus diesen vier Angaben eine Quote von 12,5 %. Diese Anteilsquote wird für die weiteren Erörterungen angenommen. Laut Kultusministerkonferenz (KMK) ist in 2011 mit 905.000 Abgängerinnen und Abgängern an allgemeinbildenden Schulen zu rechnen. Unter Anwendung der obigen Quote ergäbe das einen Bedarf von rund 110.000 Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deutschlandweit in 2011 einen besonderen Förderbedarf aufweisen würden. Die Zahl läge bis zum Jahr 2013 in etwa der gleichen Größenordnung und würde nach der Prognose der KMK bis 2020 auf 97.000 zurückgehen.<sup>65</sup>

(3) Seit 2006 werden im jährlichen Bericht: „Bildung in Deutschland“ der Autorengruppe Bildungsberichterstattung<sup>66</sup> Daten u.a. auch zum sogenannten Übergangssystem zusammengetragen. Der erste Bericht aus dem Jahr 2006 beinhaltet zudem eine Definition für das Übergangssystem und grenzt dieses eindeutig von der dualen Ausbildung und dem Schulberufssystem ab. Demnach umfasst das berufliche Übergangssystem „(Aus-)Bildungsangebote, die unterhalb einer qualifizierten Berufsausbildung liegen bzw. zu keinem anerkannten Ausbildungsabschluss führen, sondern auf eine Verbesserung der individuellen Kompetenzen von

---

<sup>62</sup> Vgl. Popp u.a. 2006.

<sup>63</sup> Abgänge ohne Hauptschulabschluss prognostiziert für 2011 in Höhe von 62.000 Personen plus 42 % von 181.000 prognostizierten Abgängen mit Hauptschulabschluss (76.000). Vgl. Kultusministerkonferenz 2006, S. 63ff.

<sup>64</sup> Grob gerechnet liegt das Verhältnis der Einwohnerzahlen von Landkreisen zu Großstädten bei 2 zu 1.

<sup>65</sup> Vgl. Kultusministerkonferenz 2006, S. 63ff.

<sup>66</sup> Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2010.

Jugendlichen zur Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung zielen und zum Teil das Nachholen eines allgemeinbildenden Schulabschlusses ermöglichen.<sup>67</sup>

Auf Grundlage dieser Definition wird seither alle zwei Jahre der Umfang des Übergangssystems quantifiziert. Demnach entfielen seit dem Jahr 2000 jährlich zwischen 34,1 % (2008)<sup>68</sup> und 42,7 % (2003)<sup>69</sup> der Neuzugänge im beruflichen Ausbildungssystem auf das Übergangssystem. In absoluten Zahlen bedeutet dies, dass jährlich zwischen 400.000 und 550.000 junge Menschen in Maßnahmen und Angebote gemäß der oben zitierten Definition einmünden.

Hinweise auf die Wirksamkeit dieser Maßnahmen liefern u.a. die Übergangsstudien des BIBB.<sup>70</sup> Die Ergebnisse verdeutlichen, dass etwa 20 bis 30 Prozent der Jugendlichen, die an einer Maßnahme des Übergangssystems teilgenommen haben, auch nach drei Jahren nicht in eine Berufsausbildung einmünden.<sup>71</sup> Es kann somit festgehalten werden, dass für etwa ein Viertel der Jugendlichen die im Übergangssystem angebotenen Unterstützungsleistungen offensichtlich nicht geeignet oder nicht ausreichend sind, um eine nachhaltige Integration in Ausbildung und Arbeit sicherstellen zu können.

Bezieht man diesen Wert auf die Gesamtzahl der Eintritte in das Übergangssystem, so kann davon ausgegangen werden, dass jährlich zwischen 80.000 und 120.000 Jugendlichen in Maßnahmen eintreten, die auch mittelfristig nicht zur Aufnahme einer Berufsausbildung führen und somit ihren Zweck verfehlen. Bei diesen Jugendlichen kann somit ein erhöhter Förderbedarf im Sinne der im Positionspapier vorgeschlagenen Regelungen für integrationsgefährdete junge Menschen angenommen werden.

| Tabelle 5: Jährliche Bedarfsschätzung der Autorengruppe „Bildungsberichterstattung“                                                                                                                                               |                                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| Indikator                                                                                                                                                                                                                         | Wert                             |
| Eintritte in das Übergangssystem 2008                                                                                                                                                                                             | 397.277 <sup>72</sup>            |
| Anteil von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die nach Verlassen der allgemeinbildenden Schule zunächst an einer Übergangsmaßnahme teilgenommen haben und auch drei Jahre danach noch nicht in Berufsausbildung eingemündet ist | 20 bis 30 % <sup>73</sup>        |
| Jährliche Zahl integrationsgefährdeter Jugendlicher und junger Erwachsener                                                                                                                                                        | 80.000 bis 120.000 <sup>74</sup> |

Als Fazit kann für die Vorausschätzung festgehalten werden: Auf drei verschiedenen Wegen nähert man sich einer Dimension an, die in naher Zukunft einen jährlichen Maßnahmenbe-

<sup>67</sup> Vgl. Konsortium Bildungsberichterstattung (2006), S. 79.

<sup>68</sup> Vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2010, S. 96.

<sup>69</sup> Vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2006, S. 80.

<sup>70</sup> Vgl. BIBB 2009.

<sup>71</sup> Vgl. BIBB 2009, S. 14.

<sup>72</sup> Vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2010, S. 96.

<sup>73</sup> Vgl. BIBB 2009, S. 14.

<sup>74</sup> Eigene Berechnungen.

darf für etwas mehr als 100.000 junge Menschen erwarten lässt, der nach den vorliegenden Prognosen bis 2020 nur leicht unter die Zahl von 100.000 Personen sinken wird.

### 3 Zur Bestimmung arbeitsmarktpolitischer Referenzmaßnahmen

Die Bestimmung eines Kostenfestbetrags im Rahmen einer ökonomischen Analyse sowie eine daraus resultierende Bestimmung möglicher Kostenbelastungen und -entlastungen auf Seiten der Träger der SGB II, III und VIII ist davon abhängig, welche Maßnahmen geeignet sind, das Ziel der sozialen und beruflichen Integration von integrationsgefährdeten Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Sinne des Vorschlags des Paritätischen Gesamtverbandes zur Gesetzesänderung gerecht werden zu können. Sie ist zugleich auch davon abhängig, welche Maßnahmen bereits im SGB II oder III durchgeführt werden oder prinzipiell durchgeführt werden könnten.

Um dies leisten zu können, werden in diesem Abschnitt Referenzmaßnahmen vorgestellt, die bereits aus dem SGB II oder aus Mitteln des SGB II in Kofinanzierung mit dem ESF finanziert werden oder grundsätzlich finanzierbar wären. Die in diesen realisierten Maßnahmen aufgewendeten Kostenfestbeträge je Platz und Monat werden anschließend im folgenden Abschnitt zu einem Kostenfestbetrag verdichtet, der als finanzieller Beitrag aus dem SGB II bzw. SGB III für Maßnahmen nach dem neuen § 13 Absatz 4 SGB VIII vorgeschlagen wird.

Bei der Erörterung einer Grundlage für die Kostenbestimmung beschränken wir uns im Folgenden auf die Bestimmung der reinen Maßnahmekosten. In diesem Abschnitt werden also die Kosten, die im Zuge einer intendierten Zuständigkeitsübertragung gegebenenfalls zusätzlich beim Aufbau einer aktuell in der Regel noch nicht ausreichend vorhandenen Infrastruktur im Bereich der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit<sup>75</sup> anfallen könnten, nicht betrachtet. Darüber hinaus werden weitere Veränderungen im Bereich der Sicherung des Lebensunterhalts, z. B. infolge einer quantitativ größeren Zielgruppe infolge einer intensiveren Aktivierung bzw. eines erweiterten Einbezugs von bislang nicht in die Grundsicherung einbezogenen Personen, ebenfalls nicht berücksichtigt.

#### 3.1 Kriterien für arbeitsmarktpolitische Referenzmaßnahmen

Eine Bestimmung eines aus Mitteln des SGB II bzw. SGB III getragenen Kostenfestbetrags setzt voraus, dass die erforderlichen Maßnahmenangebote hinsichtlich ihrer arbeitsmarktpolitisch orientierten Bestandteile möglichst allgemein und umfassend für die Zielgruppen integrationsgefährdeter junger Menschen nach dem neuen § 13 Absatz 4 SGB VIII im Sinne von Referenzmaßnahmen geeignet sind.

Das BvB-Fachkonzept stellt aktuell das breiteste Angebot für junge Menschen zur Berufsvorbereitung aus der arbeitsmarktpolitischen Regelförderung dar. Eine einfache Möglichkeit der Bestimmung des Kostenfestbetrags könnte deshalb darin bestehen, dass die in der Geschäftsstatistik der Bundesagentur für Arbeit durchschnittlichen monatlichen Pro-Kopf-Ausgaben je Teilnehmerin bzw. Teilnehmer als Berechnungsgrundlage genommen werden.

---

<sup>75</sup> Vgl. Pingel 2010.

Dies erscheint jedoch vor dem Hintergrund der bereits weiter oben ausführlicher geschilderten Schwächen des BvB-Fachkonzepts hinsichtlich seiner Konzeption und Umsetzungspraxis nicht als angemessen.

Aus diesem Grund erfolgte eine Recherche nach weiteren Maßnahmenangeboten, die möglichst umfassend für die Zielgruppe integrationsgefährdeter junger Menschen geeignet sind. Dazu wurden Kriterien an arbeitsmarktpolitische Angebote formuliert, die einerseits grundsätzlich den Maßnahmenkonstruktionen nach dem SGB II bzw. SGB III entsprechen und auch aus arbeitsmarktpolitischen Mitteln finanzierbar sind, andererseits aber auch möglichst weitgehend den Intentionen des Positionspapiers des Paritätischen Gesamtverbandes folgen können:

- (1) Das Angebot muss sich explizit an die hier adressierten Zielgruppen richten und konzeptionell dafür ausgelegt sein.
- (2) Es muss ein arbeitsmarktpolitischer Bezug vorhanden sein, d.h. eine Ausrichtung auf die Integration in Ausbildung oder Arbeit.
- (3) Das Angebot muss möglichst flexibel auf die individuellen Bedarfe der Teilnehmenden eingehen können.<sup>76</sup>
- (4) Bei den zu identifizierenden Maßnahmen sollte es sich nicht um Modellprojekte oder Einzelmaßnahmen handeln, bei denen ggf. sehr spezifische Ausgangs- und Kontextbedingungen bestehen und die somit möglicherweise nur eingeschränkt übertragbar sind.
- (5) Es sollen längerfristige Erfahrungen mit der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen vorliegen, d.h. es soll sich um ausgereifte Instrumente handeln, die nach Möglichkeit wissenschaftlich begleitet und evaluiert wurden und zu denen verlässliche Ergebnisse vorliegen.

### *3.2 Recherche arbeitsmarktpolitischer Referenzmaßnahmen*

In diesem Abschnitt werden verschiedene Maßnahmen vorgestellt, die sich nach einer Recherche des ism grundsätzlich konzeptionell für die Zielgruppe der integrationsgefährdeten Jugendlichen und jungen Erwachsenen eignen.

Die dargestellten Maßnahmen verdeutlichen beispielhaft, dass es bereits existierende Maßnahmen gibt, deren Konzeption zumindest in größeren Teilen zweckdienlich dazu sind, mit der Zielgruppe integrationsgefährdeter Jugendlicher und junger Erwachsener im Hinblick auf eine ganzheitlich orientierte soziale und berufliche Integration zu arbeiten.

Diese Maßnahmen unterliegen jedoch häufig aber auch – zumindest sofern sie durch Träger der Grundsicherung beauftragt worden sind – den Restriktionen, die für das SGB II bestehen. Diese liegen insbesondere darin, dass sie entweder eine begrenzte Aufnahmekapazität aufweisen, im zeitlichen Verlauf als zu kurz konzipiert erscheinen, etwa mit einer Regellaufzeit von sechs Monaten, die ggf. zur Erreichung höherer Aktivierungsquoten bei den indivi-

---

<sup>76</sup> Vgl. dazu auch: Osterholt/Soldansky/Seligmann 2010, insbesondere S. 8.

duellen Zuweisungsdauern noch abgesenkt wird. Andere Restriktionen können darin bestehen, dass sie aus zeitlich befristeten Finanzierungsquellen, z. B. aus dem ESF, mitfinanziert werden, ohne die geeignete Förderbedingungen nicht zu erreichen wären.

### 3.2.1 Maßnahme ‚Sprungbrett‘ Köln

Die für die einzelnen Teilnehmenden auf sechs Monate angelegte Maßnahme ‚Sprungbrett‘ des Konsortiums Kölner Beschäftigungsträger KKB GmbH richtet sich als Angebot zur beruflichen Integration passgenau an junge erwerbsfähige ALG II-Beziehende im Alter von 18 bis 25 Jahren mit besonderem Förderbedarf. Hierbei handelt es sich um eine Personengruppe, die der Arbeitsvermittlung durch die ARGE Köln wegen multipler Vermittlungshemmnisse nicht unmittelbar zu Verfügung steht und die in nicht ausreichendem Maße über eigene Ressourcen zur Problemlösung verfügt. Die Zielgruppe der Maßnahme ist in vielfältiger Weise von den Auswirkungen lang anhaltender Arbeitslosigkeit betroffen und zeichnet sich durch folgende Charakteristika aus: mangelnde Schulausbildung und Berufserfahrung, Defizite in der Tagesstrukturierung, materielle und familiäre Schwierigkeiten, soziale und gesundheitliche Belastungen sowie geringe Sprachkenntnisse bei Personen mit Migrationshintergrund.

Die Unterstützungsleistungen von ‚Sprungbrett‘ dienen der Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit durch die schnellstmögliche Vermittlung in Ausbildung oder in eine passende Arbeit bzw. in schulische Weiterbildung als Voraussetzung für Ausbildung sowie der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Erarbeitung einer adäquaten Anschlussperspektive der Teilnehmenden. Die Strategie für die Zielgruppe der Maßnahme besteht in der am individuell festgestellten Hilfebedarf orientierten, flexiblen Verschränkung von vier zentralen Kernelementen:

- qualifizierende Beschäftigung in kleineren Arbeitsgruppen,
- aktivierende Hilfeplanung,
- individuelle Kompetenzschulung, insbesondere Vermittlung von Schlüsselqualifikationen,
- Nachholen des Hauptschulabschlusses

mit jeweils vier verschiedenen Einstiegsphasen. Der Einstieg in ‚Sprungbrett‘ erfolgt entweder durch eine direkte Zuweisung der ARGE in die Hauptmaßnahme oder eine von drei speziellen Einstiegsphasen: ‚Sprungbrett‘ Erstberatung, ‚Sprungbrett‘ Sofort und ‚Sprungbrett‘ Vermittlung, die auf Wunsch der ARGE Köln im Rahmen der Beauftragung in den Jahren 2007 bis 2009 eingerichtet worden sind. ‚Sprungbrett‘ Erstberatung richtet sich an junge Arbeitslose, die in den letzten zwei Jahren nicht im Leistungsbezug des SGB II waren. Diese werden bei Antragstellung zur Motivationsprüfung direkt mit einem Beschäftigungsangebot sowie der damit verbundenen Qualifizierung versorgt. Nach einer Zuweisungsdauer von zwei Monaten erfolgt meist ein Übergang in die weiterlaufende Hauptmaßnahme. ‚Sprungbrett‘ Sofort bietet den gleichen Einstieg für diejenigen, die in den letzten zwei Jahren schon einmal im Leistungsbezug waren und nun erneut einen Antrag stellen. ‚Sprungbrett‘ Vermittlung verbreitert die Zielgruppenbreite durch ein vierwöchiges ausschließlich auf Arbeitsvermittlung ausgerichtetes Angebot für junge Arbeitslose mit der bis 2009 angewendeten Betreuungsstu-

fe ‚IN‘ und ‚IK‘ (IN = Integrationsnah, IK = Integration kurz). Sie unterstützt die Teilnehmenden bei der Optimierung ihrer Bewerbungsunterlagen und versucht sie direkt zu vermitteln. Arbeiten in qualifizierender Beschäftigung sind nicht vorgesehen. Diese Teilmaßnahme endet nach vier Wochen mit einem Vorschlag für eine Eingliederungsvereinbarung. Die Mehrheit der Zugewiesenen ist der Gruppe derjenigen mit einem besonderen Förderungsbedarf nicht zuzuordnen. Für einen Teil der Eingetretenen aus diesem Einstiegsmodul stellt sich heraus, dass die Hauptmaßnahme eine weitere Perspektive darstellt.

Die Maßnahme ‚Sprungbrett‘ war in den Jahren 2007 bis 2009 für die Dauer von 27 Monaten beauftragt worden und auf 700 Plätze für Teilnehmende ausgelegt. Die drei speziellen Einstiegsphasen bilden einen Teil dieses Kontingentes. In der Hauptmaßnahme war eine Teilnahmedauer von i.d.R. sechs Monaten konzeptionell vorgesehen. Im diesem Zeitraum sind rund 4.000 Kundinnen und Kunden U25 in die Maßnahme eingetreten.<sup>77</sup> Die Maßnahme erzielte für 35 % der Teilnehmenden, die die Maßnahme nicht abgebrochen haben, einen Übergang in Ausbildung oder Arbeit, für weitere 14 % wurde aus der Maßnahme heraus eine andere passendere Maßnahme initiiert und bei der anderen Hälfte, die mit einem weiteren Eingliederungsvorschlag zur ARGE Köln zurückging, eine Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit bei zwei von drei Personen dieser Teilgruppe.

‚Sprungbrett‘ ist von 2007 bis 2009 als SWL-Maßnahme (sonstige weitere Leistung) aus dem Eingliederungsbudget des SGB II in Köln finanziert worden. Die durchschnittlichen Kosten betrugen in dem Zeitraum knapp 760 Euro pro Platz und Monat. Ab 2010 wird sie mit leicht veränderter Konzeption über § 16 SGB II i.V.m. § 46 SGB III aus dem Eingliederungstitel des SGB II finanziert. Sie enthält ab 2010 drei getrennte Module, ein Modul Arbeitsvermittlung analog dem oben skizzierten ‚Sprungbrett‘ Vermittlung, ein Modul Orientierung analog der oben beschriebenen Hauptmaßnahme und ein neu konzipiertes Modul Coaching, das auf ein individuelles Einzelcoaching abstellt. Bereits in der Umsetzungsphase 2007 bis 2009 erhob sich Kritik an der für eine Reihe von Teilnehmenden nicht ausreichenden Teilnahmezeit von sechs Monaten. In der Umsetzung ab 2010 wird die individuelle Regelzuweisungsdauer noch auf drei bis sechs Monate abgesenkt. Die Fachkräfte sowohl der ARGE Köln wie in den Maßnahmen sehen das als deutlich zu kurz an.<sup>78</sup>

### 3.2.2 Maßnahme ‚Fachberatung für Arbeit und Gesundheit‘ (U25) Köln

Die Maßnahme ‚Fachberatung für Arbeit und Gesundheit‘ (FBAG) in den Jahren 2008/2009 ist ein niedrigschwelliges Angebot des Zug um Zug e.V. Köln<sup>79</sup> zur Beratung und Aktivierung von

---

<sup>77</sup> Darunter waren 36 % Frauen und 64 % Männer. 34 % haben einen Migrationshintergrund und 13 % waren bereits straffällig. Die Gruppe der Teilnehmenden ist charakterisiert durch folgende Handlungsbedarfe: 90 % in den Bereichen Bewerbung, berufliche Qualifikation und Vermittlungsvoraussetzungen (hauptsächlich zu gering ausgeprägte Selbsteinschätzung der eigenen Arbeitsmarktchancen und nicht angemessenes äußeres Erscheinungsbild), 70 % im Bereich Arbeitsverhalten / Aufgabenerledigung, 60 % im Bereich Sozialer Kompetenzen, 50 % im Bereich Schulbildung (u.a. auf Grund fehlenden Schulabschlusses), 40 % im Bereich Schulden, 40 % im Bereich Wohnen (mit einem großen Anteil mit eingetretener oder drohender Obdachlosigkeit bzw. Auseinandersetzung im familiären Umfeld), 30 % im Bereich Gesundheit, weitere 10 % im Bereich Sucht, 30 % im Bereich Sprache.

<sup>78</sup> Vgl. Mäder/Schmidt/Seligmann 2010, S. 19ff. und S. 119 ff.; vgl. auch Schmidt/Seligmann 2011.

<sup>79</sup> Ab 2010 ist Träger der Maßnahme FBAG die Zug um Zug Beratung und Integration GmbH Köln.

Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren im ALG II-Bezug, die bis zu ihrem Maßnahmeeintritt über andere Maßnahmen des SGB II-Angebotes nicht erfolgreich aktiviert werden konnten. Entstanden ist diese Maßnahme in der Zeit noch vor der Einführung des SGB II und wurde ursprünglich aus Mitteln des Bundessozialhilfegesetzes finanziert. In den ersten Jahren des SGB II erfolgte die Finanzierung aus von der ARGE Köln verwalteten Mitteln der kommunalen flankierenden Leistungen nach SGB II. Auftrag der Maßnahme ist:

- Abklärung der Kompetenzen und Hemmnisse in Bezug auf die Integration in Arbeit,
- Vermittlung und Anbahnung notwendiger Hilfen zur persönlichen Stabilisierung und zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit,
- Stabilisierung und Verbesserung der regelmäßigen Belastbarkeit zur Vorbereitung auf weiterführende Eingliederungsmaßnahmen,
- Aktivieren und Vermitteln von Handlungs- und Problemlösungskompetenzen zur Unterstützung einer selbständigen und stabilen, gesundheitserhaltenden Lebensführung durch z. B. allgemeine und spezielle Gesundheitsberatung, Bewegungskurse, Konflikttraining etc.

Den Teilnehmenden der Maßnahme fehlen durchweg die persönliche Erfahrung, die Problemlösungskompetenz und die Vorbilder für eine positive, entwicklungsorientierte, selbstvertrauende Haltung. Sie beklagen laut Konzeption oft Langeweile und das Gefühl, nicht ausgefüllt zu sein. Oft werde diese Situation von Teilnehmenden auch als Ursache für Fehlverhalten beschrieben. Zugleich werden die Aktivierungsangebote der Maßnahme zur persönlichen Stabilisierung gerne aufgegriffen. Die Maßnahme fördert die Eigenverantwortung im Alltag, das Erkennen und Verfolgen der eigenen Ziele der Teilnehmenden und die Stabilisierung der gesundheitlichen Situation.

Das Maßnahmekonzept beschreibt die Zielgruppe der Maßnahme unter Nutzung der Zahlen aus 2007: „Klienten der Fachberatung sind zu einem großen Teil traumatisierte Menschen. Sie haben Situationen von starker Vernachlässigung oder Gewalttätigkeit erlebt. Ihr Erleben ist von einem Gefühl der Unsicherheit geprägt. Damit ist ihre Selbstsicherheit und ihre Möglichkeit, Vertrauen zu anderen Menschen zu fassen gestört.

- Zwei Drittel der Klienten der Fachberatung weisen Verhaltensauffälligkeiten oder psychische Beeinträchtigungen auf.
- 35 % der Klienten der Fachberatung konsumieren regelmäßig Drogen.
- Auch wenn sie volljährig sind, sind die Klienten in der Regel nicht „erwachsen“ im Sinne selbstverantwortlicher Handlungskompetenz. Ihnen fehlen in ihrem bisherigen Leben wichtige Instanzen der Reifung: vertrauensvolle erwachsene Ansprechpartner, Konfliktpartner zum Erproben und Ausprobieren der eigenen Grenzen, Vorbilder sowohl im Alltag wie auch für den Bereich ‚Arbeit‘.
- Die persönliche Gesundheitsfürsorge ist sehr oft mangelhaft, z. B. in Bezug auf Ernährung, Bewegung, Entspannung, Schlafen, Arztkontakte bzw. durch gesundheitsschädigendes Verhalten wie Rauchen, Alkohol- und Drogenkonsum.

- Sie sind es gewohnt, sich ‚durchzuschlagen‘, d.h. sie arbeiten nur mit kurzfristigen Zielen (z. B. ‚die heutige ALG II-Auszahlung‘). Sie haben es nicht gelernt eine Perspektive, eine Vision für das eigene Leben zu entwickeln.
- Die Bedeutung von Zuverlässigkeit und Verbindlichkeit, von dem Vertrauen, das in ihr Wort und ihre Glaubwürdigkeit gesetzt wird, ist ihnen oft nicht bewusst.
- Das Bewusstsein, die eigene Situation gestalten zu können, ist wenig verbreitet.
- Das Bewusstsein der eigenen Verantwortung für ihre Lebensgestaltung (als Chance wie als Anforderung) ist oft nicht vorhanden.
- Es gibt bei den Klienten oft keine Erfahrung (der Artikulation) eigener Interessen, Stärken und Schwächen.

Als eine persönliche Haltung ist es den Klienten der Fachberatung in der Regel fremd, eigene Interessen angemessen zu vertreten. Lebensumstände werden als gegeben hingenommen und die Idee, diese durch eigenes Tun verändern oder gar verbessern zu können, ist nicht verbreitet.“<sup>80</sup>

Die Maßnahme umfasst innerhalb eines Zeitraums von 9 bis zu 12 Monaten:

- als Minimal- und Standardangebot ein Beratungsgespräch pro Woche,
- die Heranführung an Angebote des Kölner Hilfenetzes wie z. B. Betreutes Wohnen, fachärztlich-psychiatrische Hilfe, Psychotherapie, Drogenberatung, Schuldenberatung,
- niedrigschwellig angelegte Arbeitserprobung durch ergotherapeutische Fachkräfte in verschiedenen eigenen Bereichen der Maßnahme (u.a. ‚Bildnerisches Gestalten‘, ‚Arbeiten mit Pappe und Papier‘, Hauswirtschaft),
- eigene Angebote der Gesundheitsförderung (u.a. Gruppenangebote wie ‚Atem und Bewegung‘, Sportangebote, Freizeitangebote und Einzelberatungen),
- soziales Kompetenztraining,
- Praktika außerhalb der Maßnahme in geschützteren Bereichen anderer Unternehmensteile des Trägers der Maßnahme sowie in Betrieben.

Die Beratung setzt jeweils am individuellen Entwicklungsstand an, wobei immer mit konkreten verschriftlichten Zielvereinbarungen gearbeitet wird, die nach Ablauf des abgesprochenen Zeitraums überprüft, aktualisiert, ggf. modifiziert und fortgeschrieben werden. So sollen persönliche Stabilisierung und Verbesserung von Handlungskompetenz und Leistungsfähigkeit der Klienten systematisch aufgebaut werden.

Am Ende der Teilnahmezeit steht die Überleitung in eine dem individuellen Hilfebedarf angemessene Anschlussperspektive. Dies kann (bei einem geringen Teil) der direkte Übergang in eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bedeuten, bei dem

---

<sup>80</sup> Schmitz/Wingert 2007, S. 4.

größten Teil bedeutet dies die Anbindung an andere Angebote des Kölner Hilfesystems bzw. weiterführender Eingliederungsangebote der ARGE Köln U25.

Die Maßnahme ist in den Jahren finanziert worden als Zuwendungsprojekt aus den Mitteln der flankierenden kommunalen Leistungen des SGB II in Köln. Ab 2010 wird sie über den § 46 SGB III i.V.m. § 16 SGB II aus dem Eingliederungsbudget SGB II vor Ort finanziert. Die durchschnittlichen Kosten betrugen in 2008 und 2009 knapp 500 Euro pro Platz und Monat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Maßnahme nur niedrigschwellige, eher arbeitstherapeutische Angebote enthält und eine qualifizierende Beschäftigung die Maßnahme um etwa 50 % verteuern würde. Die durchschnittliche Teilnahmedauer lag in 2008 und 2009 zwischen 9 und 12 Monaten. Die individuelle Zuweisungsdauer ist ab 2010 auf sechs Monate abgesenkt worden.

### 3.2.3 Modellprojekt ‚Juwel‘ im Rhein-Lahn-Kreis

Bei dem Modellprojekt ‚Juwel‘: „Jugendliche auf dem Weg zur Integration im Rhein-Lahn-Kreis“ handelt es sich um ein langfristig angelegtes Projekt, bei dem SGB II-Träger und Landkreis eng zusammenarbeiten. Zwischen 2007 und 2010 lag die Trägerschaft des Projektes beim Landkreis Rhein-Lahn, ab 2011 liegt die Durchführung bei einem freien Bildungsträger.

Kernpunkt des Projektes ist es, dass alle Empfängerinnen und Empfänger von SGB II-Leistungen unter 25 Jahren aus dem Rhein-Lahn-Kreis in dieses Projekt einmünden. Jugendliche und junge Erwachsene werden in ihrer sozialen und beruflichen Integration so lange begleitet, bis sie in ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis einmünden. Auch sanktionierte Jugendliche und junge Erwachsene nehmen weiter an den Maßnahmen des Projekts teil. Eine enge Vernetzung aller Akteure vor Ort (SGB II-Träger, Bildungsträger und Kreis) garantiert eine individuelle Betreuung des Klientels und sichert den direkten Austausch zur Vermeidung von Doppelstrukturen. Hilfesysteme können zeitnah installiert und begleitet werden. Ein Netzwerk aller Beteiligten, die sich der beruflichen und sozialen Integration von Jugendlichen widmen, ist aufgebaut worden, so dass auch nachhaltig eine Angebotsstruktur für den Personenkreis aufgebaut wird. Ziel ist es, die Jugendlichen in den Mittelpunkt zu stellen und die Hilfesysteme aufeinander abzustimmen und nicht mehr alle Hilfesysteme parallel an den jeweiligen Problemlagen orientiert zu installieren. Es handelt sich um ein ganzheitliches Angebot mit einem Beratungsansatz, der Konflikt- und Krisenintervention beinhaltet, der auf langfristige und individuelle Beratung zielt, der aufsuchende Beratung ermöglicht, Unterstützung bei der beruflichen Findung und Lebenswegplanung ebenso bietet wie – wenn notwendig – beratungsintensives Einzelfallmanagement. Es erfolgt dabei eine gezielte Koordination sämtlicher erforderlicher Hilfen, mit dem Ziel, verfestigte Arbeitslosigkeit abzubauen. Weitergehende Informationen zum konkreten Ablauf lassen sich der Pädagogischen Konzeption des Projekts entnehmen:

- „Nach einer 4-wöchigen Eingangsphase wird in der Maßnahme für die Jugendlichen, die überwiegend keine abgeschlossene Berufsausbildung haben, eine sehr breit gefächerte berufliche Orientierung zusammen mit verschiedenen Bildungsträgern, Kammerorganisa-

tionen und Partnern aus der Wirtschaft angeboten. Diese stellt gezielt auf den in vielen Nischen noch offenen Arbeits- und Ausbildungsmarkt ab, der im Rhein-Lahn-Kreis und darüber hinaus zur Verfügung steht.

- Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit verwertbarem Abschluss gibt es andere Angebote. Die Inhalte für alle sind aber auf eine längere Laufzeit angelegt, weil die Erfahrung aus anderen Projekten zeigt, dass kurzfristige Maßnahmen nicht die benötigte Hilfestellung geben können.
- Durch die Trägerschaft des Rhein-Lahn-Kreises wird eine enge Verzahnung mit den vom Kreis finanzierten oder getragenen Angeboten wie z. B. Schulden- oder Drogenberatung vorgenommen, die es bisher so noch nicht gegeben hat. Bei Bedarf bzw. auf Wunsch ist es auch möglich, das familiäre Umfeld durch aufsuchende Sozialarbeit in eine Beratung mit einzubeziehen. Zwischen den einzelnen berufsorientierenden Elementen werden in Zusammenarbeit mit den Kommunen, Vereinen und Verbänden vor Ort soziale Projekte in Angriff genommen. Auch an sportlichen Angeboten fehlt es nicht.
- Durch eine enge Vernetzung der Mitarbeiter des Projektes mit Mitarbeitern der Arbeitsgemeinschaft unter einem Dach werden den jungen Menschen viele bisher notwendige Laufwege erspart und unbürokratisch bestehende Hürden beseitigt.
- Nicht zuletzt wird durch den Modellcharakter erreicht, dass auch bei wegfallendem Leistungsbezug durch die ARGE (z. B. bei Arbeitsaufnahme) nach Bedarf bzw. auf Wunsch eine weitere Betreuung durch die Projektmitarbeiter möglich ist. Diesem ganzheitlichen Ansatz zur Unterstützung und Förderung der jungen Menschen stand bisher die gesetzlich getrennte Aufgabenwahrnehmung entgegen, die in diesem Projekt zusammengeführt wird.

Ziel des Projektes ist, dass jeder oder jede Jugendliche genau die Hilfe auf dem Weg zur Ausbildung oder Arbeitsstelle bekommt, die benötigt wird.<sup>81</sup> ‚Juwel‘ im Rhein-Lahn-Kreis ermöglicht dabei im Einzelfall bis zu zwei Jahre Zuweisungsdauer. Die durchschnittlichen Kosten betragen etwa 890 Euro pro Platz und Monat einschließlich integriertem Fahrdienst. In der Umsetzungspraxis hat sich eine durchschnittliche Zuweisungsdauer von drei bis vier Monaten herausgestellt, die über den bis zu zweijährigen Zuweisungszeitraum verteilt sein kann. Dieser Durchschnittswert bezieht sich auf alle U 25 im SGB II in ‚Juwel‘ und nicht nur auf Integrationsgefährdete, die im Fokus des Vorschlags zur Gesetzesänderung durch den Paritätischen stehen.

Dieses Modellprojekt zeigt, dass lokal auch unter den derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen Angebote bestehen, die eine adäquate Förderung der adressierten Zielgruppe ermöglichen. Festzustellen ist dabei, dass hier wie auch in anderen Regionen (z. B. MYKnetz im Landkreis Mayen-Koblenz) unter maßgeblicher Beteiligung bzw. Federführung der Grundversicherungsträger auf Strukturen geschaffen wurden, die grundsätzlich zur arbeitsmarktpolitischen Eingliederung integrationsgefährdeter junger Menschen geeignet erscheint.

---

<sup>81</sup> <http://www.projekt-juwel.de/modellprojekt/paedagogische-konzeption.html>.

### 3.2.4 Förderansatz ‚Fit für den Job‘ in Rheinland-Pfalz

Im Rahmen der Arbeitsmarktiniziative „Neue Chancen: 6.000 plus für Jung und Alt“ des Landes Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2005 ist der Förderansatz ‚Fit für den Job‘<sup>82</sup> entstanden. Seit dem Jahr 2009 wird dieser Förderansatz im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Rheinland-Pfalz für den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Ziel 2: „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ in der Förderperiode 2007-2013 gefördert. Jährlich werden über den Förderansatz landesweit ca. 10 bis 15 Projekte mit bis zu 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern umgesetzt. Die regionalen Kontextbedingungen variieren dabei im Hinblick auf die Situation auf dem Arbeitsmarkt, die Strukturen der Arbeitsförderung ebenso wie bezüglich der beteiligten Projektträger, so dass bei diesem Instrument von einer hohen Übertragbarkeit auf andere Regionen ausgegangen werden kann.

Es handelt es sich dabei um eine Maßnahme für unversorgte rheinland-pfälzische Jugendliche, denen es aufgrund ihrer persönlichen Voraussetzungen bisher nicht gelungen ist, einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu finden und denen keine andere arbeitsmarktpolitische Integrationsmaßnahme von Bund, Land oder Kommune angeboten wurde, die besonders lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind, die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, über keine berufliche Erstausbildung verfügen und wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne die Förderung nicht bzw. noch nicht eingegliedert werden können. Die zentralen Ziele werden dementsprechend wie folgt beschrieben:

- die Herstellung bzw. Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit dieser spezifischen Zielgruppe durch Entwicklung konkreter persönlicher Anschluss- bzw. Übergangsperspektiven insbesondere ins reguläre Ausbildungs- und Beschäftigungssystem,
- das Kennenlernen und Bewähren im betrieblichen Umfeld,
- das erfolgreiche Absolvieren von Qualifizierungsmodulen sowie
- die Vermittlungsunterstützung in Ausbildung oder Arbeit im Rahmen von berufshinführenden Maßnahmen mit Werkstattcharakter.

Der Förderansatz ‚Fit für den Job‘ richtet sich an jene Jugendlichen, die auch im Positionspapier als Zielgruppe benannt sind.<sup>83</sup> Explizit erfolgt dabei auch eine Abgrenzung zu den Maßnahmen der Regelförderung aus den Sozialgesetzbüchern II und III und dort insbesondere zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen. Zwar weist ‚Fit für den Job‘ Parallelen zum BvB-Fachkonzept auf, ist aber aufgrund seines grundsätzlichen Handlungsansatzes sowie

---

<sup>82</sup> Weitergehende Informationen zum ‚Fit für den Job‘ in Rheinland-Pfalz:

[http://www.lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/downloads/Arbeit\\_und\\_Qualifizierung/Arbeitsmarktpolitik/Rahmenbedingungen\\_Fit\\_fuer\\_de\\_n\\_Job.pdf](http://www.lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/downloads/Arbeit_und_Qualifizierung/Arbeitsmarktpolitik/Rahmenbedingungen_Fit_fuer_de_n_Job.pdf).

<sup>83</sup> Vgl. die Rahmenbedingungen zum Förderansatz „Fit für den Job V“: Anwendungszweck ist die Förderung von berufshinführenden Maßnahmen für unversorgte rheinland-pfälzische Jugendliche, denen es aufgrund ihrer persönlichen Voraussetzungen bisher nicht gelungen ist, einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu finden und die auch nicht für eine Berufsvorbereitung im Rahmen einer berufsvorbereitenden Maßnahme geeignet sind und denen keine andere arbeitsmarktpolitische Integrationsmaßnahme von Bund, Land oder Kommune angeboten wurde. Zur Zielgruppe gehören Jugendliche, die besonders lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind, die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, über keine berufliche Erstausbildung verfügen und wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne die Förderung nicht bzw. noch nicht eingegliedert werden können.

seiner Vorgehensweisen und Inhalte deutlich besser für die Zielgruppe integrationsgefährdeter jungen Menschen geeignet.<sup>84</sup> Wesentliche Inhalte dieses Förderansatzes sind:

- Eingangsanalyse und vorausgehende Einführungsphase: Vertrauensbildung, Erstellung eines Stärken-Schwächen-Profiles, max. 2-3 Wochen,
- Einstiegsstufe: Entwicklung einer Berufsperspektive unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Teilnehmenden, maximal 4 Monate,
- Aufbaustufe: individuelle Verbesserung der beruflichen Grundfertigkeiten,
- Betriebliche Praktika: mindestens zwei Wochen bis maximal drei Monate,
- Sozialpädagogische Begleitung,
- Nachsorgende Begleitung: maximal 2 Monate für maximal 50 % der Teilnehmenden.

Die Projekte werden als Gruppenmaßnahmen durchgeführt. Die Mindestgruppengröße beträgt 12 Jugendliche. Die maximale individuelle Teilnahmedauer<sup>85</sup> beträgt 10 Monate zuzüglich der gegebenenfalls erforderlichen zweimonatigen Nachbetreuung. Neben Fahrtkostenerstattungen werden in diesem Förderansatz maximal 550 Euro monatlich je Teilnehmerin oder Teilnehmer zu den projektbezogenen Personal- und Sachausgaben für die Projektdurchführung erstattet.

Aus bisher vorliegenden Evaluationsergebnissen lassen sich Rückschlüsse für die Bearbeitung der hier zu Grunde liegenden Fragestellung ableiten.<sup>86</sup> Dabei hat sich als ein wesentlicher struktureller Faktor die im Vergleich zu durchschnittlichen BvB-Maßnahmen deutlich geringere Gruppengröße herausgestellt, die zwischen 12 und ca. 25 Teilnehmenden liegt. Auch wenn der Personalschlüssel nicht von dem in BvB-Maßnahmen abweicht,<sup>87</sup> kann eine persönliche Kontinuität in der Betreuung der Jugendlichen dadurch besser sichergestellt werden, dass eine hohe Konstanz der Bezugspersonen innerhalb der Maßnahme gegeben ist. Unter diesen Bedingungen gelingt der Aufbau von Vertrauensbeziehungen zwischen Jugendlichen und den pädagogischen Fachkräften leichter als in Maßnahmen, in der eine Vielzahl von Personen in die Umsetzung einbezogen ist.

Noch bedeutender als die strukturellen Bedingungen ist aber das professionelle Selbstverständnis innerhalb der Projekte. Entscheidend ist dabei, dass hier eine ganzheitliche, lebensweltorientierte Bewertung der Ausgangssituation vorgenommen wird. Die tatsächlichen Ursachen der mangelnden Beschäftigungsfähigkeit der Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden dabei nicht in den fehlenden Qualifikationen bzw. wenig ausgeprägten persönlichen und sozialen Kompetenzen gesehen, die dann direkt über passgenaue Qualifizierungs- bzw.

---

<sup>84</sup> Diese Einschätzung basiert auf Ergebnissen der Evaluation des Förderansatzes ‚Fit für den Job‘. Eine Veröffentlichung der vollständigen Ergebnisse ist für das erste Quartal 2011 vorgesehen.

<sup>85</sup> Im Projektzeitraum durch Abbruch oder Vermittlung frei werdende Plätze werden nachbesetzt. Für die Nachrückenden verringert sich die maximale Teilnahmedauer.

<sup>86</sup> Vgl. Dick 2010.

<sup>87</sup> Laut Begleitforschung zur Umsetzung des Fachkonzepts liegt der Personalschlüssel in der Regel zwischen 1 zu 8 bis 1 zu 15 (vgl. Plicht 2010, S. 17). Eine vergleichbare Spanne kann auch bei den Projekten im Rahmen des Förderansatzes ‚Fit für den Job‘ identifiziert werden.

Trainingsangebote bearbeitet werden sollen. Vielmehr werden diese vermeintlichen oder tatsächlichen Defizite ihrerseits bereits als Symptom bzw. eine Folge schwieriger Sozialisationsprozesse betrachtet, in denen die tatsächlichen Ursachen zu suchen sind. Insofern liegt die zentrale Leistung von ‚Fit für den Job‘ in diesem Verständnis auch nicht in der Qualifizierung, sondern in der nachholenden Sozialisation, d.h. der interaktiven Entwicklung von Persönlichkeit und sozialen Bindungen. Damit dies gelingen kann, bekommen die Jugendlichen zunächst einen Erfahrungsraum, der es ihnen ermöglichen soll, Vertrauen zu anderen und zu sich selbst aufzubauen. Die Beschreibung der Problemsituation der Jugendlichen beschränkt sich somit nicht auf die messbaren Leistungen und das wahrnehmbare Verhalten. Vielmehr wird versucht, sukzessive die lebensweltlichen und biographischen Hintergründe zu entschlüsseln, die z. B. zu Schulabbrüchen oder Verweigerung von Unterstützungsangeboten führen.

Die Gestaltung eines nachhaltig wirksamen Unterstützungsprozesses setzt die Kenntnis und das Verstehen dieser Hintergründe voraus. Gerade bei Jugendlichen, die häufig über kein oder nur ein sehr belastetes familiäres Umfeld verfügen, kommt ‚Fit für den Job‘ daher neben der Bildungs- und Qualifizierungsfunktion insbesondere eine Sozialisationsfunktion zu. Konkret bedeutet dies, dass hier zu Beginn der Fokus auf den Aufbau einer Vertrauensbeziehung zwischen den Jugendlichen und den pädagogischen Fachkräften einerseits und innerhalb der Gruppe der Teilnehmenden andererseits gelegt wird. Schwerpunkt der Eingangsanalyse ist dabei weniger die differenzierte Messung spezifischer Kompetenzen, sondern hauptsächlich die möglichst umfassende Anamnese der jeweiligen Lebenslagen. Das Ergebnis dieser Phase ist dann auch weniger ein Qualifizierungs- als ein ganzheitlicher Hilfeplan, der insbesondere auch auf die Stabilisierung der persönlichen und sozialen Situation hin ausgerichtet ist, und der dazu beitragen soll, dass die Jugendlichen in die Lage versetzt werden, Verantwortung für sich selbst und ihr Handeln zu übernehmen.

Eine individuelle Teilnahmedauer von maximal 10 bis 12 Monaten wird als ausreichend erachtet, um die angestrebten Projektziele erreichen zu können.<sup>88</sup> In Einzelfällen könne eine Flexibilisierung dieser Regelung zwar hilfreich sein, ein fixer Endpunkt ist aus Sicht der Fachkräfte in den Projekten jedoch generell wichtig, damit sich die Jugendlichen nicht dauerhaft in und mit der Maßnahme einrichten.

### 3.2.5 Programm ‚Jugend in Arbeit plus‘

Das Programm ‚Jugend in Arbeit plus‘ ist Ende der neunziger Jahre in Nordrhein-Westfalen entwickelt worden. Die Konzeption ist dabei mehrfach überarbeitet und verändert worden.<sup>89</sup> Das Programm hat das Ziel, Jugendliche in ein sozialversicherungspflichtiges, tariflich bzw. ortsüblich entlohntes Arbeitsverhältnis auf dem Ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln. Die Teil-

---

<sup>88</sup> In der Praxis des SGB II besteht das Problem, dass eine individuelle Zuweisung kaum länger als 12 Monate erfolgt. Für die Zielgruppe der integrationsgefährdeten Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden im Einzelfall und je nach Ziel der Maßnahme wurden im Fachgespräch bis zu 24 Monate als notwendiger Maßnahmespielraum erachtet, der als Möglichkeit zur Verfügung stehen sollte.

<sup>89</sup> Eine Evaluation hat in den Jahren 1998 bis 2002 stattgefunden und ist durch SALSS GmbH Bonn durchgeführt worden. Seitdem ist allerdings die Konzeption deutlich verändert worden.

nahme an der Initiative erfolgt über eine Zuweisung durch die Agentur für Arbeit oder die zuständigen SGB II-Träger. Voraussetzungen für die Teilnahme Jugendlicher und junger Menschen sind, dass sie

- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- mindestens ein Vermittlungshemmnis aufweisen und
- an keiner geförderten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme teilnehmen.

Erfüllen die jungen Menschen diese Voraussetzungen und werden der Initiative zugewiesen, werden die Jugendlichen in einen – auf die Höchstdauer von neun Monaten begrenzten – individuellen Begleitprozess durch sozialpädagogische Beraterinnen und Berater vor Ort aufgenommen. Parallel hierzu akquirieren Fachkräfte der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammern individuell geeignete Stellen auf dem Arbeitsmarkt. Die Aufgabe des gesamten Begleitprozesses ist es, Jugendliche und junge Erwachsene auf die Aufnahme einer Beschäftigung vorzubereiten und passgenau an die Betriebe zu vermitteln. Die Beratungsfachkräfte begleiten Unternehmen und Teilnehmende auch in der Beschäftigungsphase während des Lohnkostenzuschusses. Zur Umsetzung von ‚Jugend in Arbeit plus‘ sind in allen Arbeitsmarktregionen des Landes Nordrhein-Westfalen sogenannte „Runde Tische“ eingerichtet worden. Die praktische Arbeit vor Ort wird von den Regionalagenturen des Landes dezentral koordiniert.

Bei einer Vermittlung in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis kann bei Bedarf mit einem Lohnkostenzuschuss der Agenturen für Arbeit oder des SGB II-Trägers gefördert werden. Als Grundlage hierfür stehen die Eingliederungsinstrumente nach den §§ 421 o/p und 217 SGB III zu Verfügung, über die von den fördernden Stellen im Einzelfall entschieden wird. Die Beratungsfachkräfte erhalten für ihre Leistungen je nach Beratungsverlauf und Übergang in Arbeit ein pauschales Beratungshonorar von bis zu 1.650 Euro, mit dem auch die Dokumentation des Gesamtprozesses abgedeckt wird.

Im Jahr 2009 sind rund 4.600 Jugendliche und jungen Erwachsene in den individuell begleitenden Beratungsprozess eingetreten. 37 % waren Frauen und 63 % Männer. Insgesamt 38 % der Teilnehmenden hatten einen Migrationshintergrund, 12 % waren ohne Schulabschluss, 49 % einen Hauptschulabschluss, 53 % keine Berufsausbildung.<sup>90</sup> Für Teilnehmende mit Schul- und Berufsabschluss dauerte die Beratungsphase im Jahr 2009 durchschnittlich 4 Monate und die Beschäftigungsphase 5,4 Monate, für Teilnehmende ohne Schulabschluss dauerte die Beratungsphase durchschnittlich 4,5 Monate und die Beschäftigungsphase durchschnittlich knapp 6 Monate. Durchschnittliche Kosten pro Teilnehmerin oder Teilnehmer

---

<sup>90</sup> 40 % gehen in Arbeit über, 5 % gehen in eine andere passendere Maßnahme über, weitere 5 % scheiden aus gesundheitlichen Gründen aus. 8 % müssen die Beratung beenden wg. Unzuverlässigkeit, fehlender Motivation u.ä. Gründe. Die übrigen 42 % beenden den Beratungsprozess ohne andere Alternative. Von denjenigen, die in Arbeit übergehen werden drei Viertel nach Beendigung der Zuschussphase weiterbeschäftigt oder nehmen eine Ausbildung auf. Vgl. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen 2007; Kempken 2010.

sind nicht zu ermitteln.<sup>91</sup> Dieser Programmansatz ist am ehesten als Anschlussperspektive an eine niedrigschwellige Orientierungsmaßnahme geeignet.

### 3.3 Zwischenfazit

Die oben aufgeführten Beispiele für geeignete Maßnahmen zeigen, dass eine an Jugendhilfestandards orientierte Ausgestaltung von Maßnahmen für die hier adressierte Zielgruppe nicht per se eine höhere Förderintensität erfordert als dies auch bei entsprechenden arbeitsmarktpolitischen Instrumenten des SGB II oder III<sup>92</sup> der Fall ist und deshalb auch nicht unbedingt teurer als diese sein müssen. Allerdings ist es dazu erforderlich, dass Ausgestaltung der Angebote nicht eindimensional der Parole des „Förderns und Forderns“ folgen, sondern eine pädagogisch-fachliche Fundierung vorhanden ist, welche die Entwicklung der Persönlichkeit in das Zentrum rückt und die Integration in Arbeit und Ausbildung zwar als Mittel der gesellschaftlichen Integration, nicht aber als deren alleinige und alternativlose Voraussetzung begreift.

In dem hier zugrundeliegenden Verständnis von Jugendsozialarbeit als „sozialpädagogische Beschäftigungsförderung“<sup>93</sup> ist zumindest auf Ebene der Maßnahmen eine klare Aufteilung in Elemente der Qualifizierung, Ausbildung oder Beschäftigung einerseits und sozialpädagogische Begleitung nicht möglich. Sozialpädagogik ist in diesem Modell kein additives Angebot, sondern Grundprinzip der gesamten Arbeit. Sozialpädagogik stellt somit auch strukturell kein die Qualifizierung oder Beschäftigung ergänzendes Modul dar, sondern ist konzeptionell wie operativ in diesen verankert.

Die häufig anzutreffende Abspaltung der Sozialpädagogik hingegen, die sich bereits im Terminus ‚sozialpädagogische Begleitung‘ zeigt, reduziert die Funktion der Sozialpädagogik auf den außercurricularen Bereich, klassische Betätigungsfelder sind das Bewerbungstraining oder gruppendynamische bzw. freizeitpädagogische Angebote, die um den Kernbereich von Qualifizierung und Beschäftigung angesiedelt sind. Diese Trennung gilt es innerhalb der Jugendsozialarbeit zu überwinden und die Sozialpädagogik in den Mittelpunkt der Förderung zu stellen, was nicht heißt, arbeitsmarktpolitische Zielsetzungen aufzugeben. Vielmehr kann bei der adressierten Zielgruppe die berufliche Integration nur über die persönliche und soziale Stabilisierung bzw. Entwicklung führen. In diesem Verständnis ist die arbeitsweltorientierte Jugendsozialarbeit als eine Form der „sozialpädagogischen Beschäftigungsförderung“ strukturell zwischen den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten des SGB II oder SGB III und den erzieherischen Hilfen der Jugendhilfe gemäß §§ 27ff SGB VIII zu verorten. Vereinfacht ausgedrückt zielen Maßnahmen der Jugendberufshilfe zwar einerseits auf die Integration in Ausbildung und Arbeit, sehen dabei aber den Schlüssel zur Herstellung von Beschäftigungsfähigkeit weniger in der Qualifizierung der Jugendlichen, sondern in deren nachholender Sozialisation.

---

<sup>91</sup> Rechercheanfrage an G.I.B. NRW in Bottrop am 3. Dezember 2010. Angaben zu durchschnittlichen Kosten pro Teilnehmendem konnten aus den Begleitdaten der G.I.B. nicht ermittelt werden.

<sup>92</sup> Hier insbesondere Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB).

<sup>93</sup> Vgl. Arnold/Böhnisch/Schröder 2005.

Von den in diesem Abschnitt vorgestellten Maßnahmen, die als Ergebnis der Recherche als Referenzmaßnahmen dienen können, genügen mehrere Ansätze den oben aufgeführten Kernanforderungen (1) bis (3) an Referenzmaßnahmen, nicht aber unbedingt den weiteren beiden Kriterien, die wir als im Zusammenhang mit dieser Studie vorteilhaft ansehen. Insbesondere der Förderansatz ‚Fit für den Job‘ kann insgesamt als geeignete Referenzmaßnahme zur Bestimmung von Maßnahmekosten im Rahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII betrachtet werden, wenn die Maßnahme um Inhalte aus den anderen gefundenen Referenzmaßnahmen erweitert würde. Darauf wird im folgenden Abschnitt näher eingegangen. Die Bewertungen der Referenzmaßnahmen im Zusammenhang mit dieser Untersuchung sind der folgenden Tabelle und den erläuternden Texten in den dazu gehörenden Fußnoten zu entnehmen:

| Tabelle 6: Auswahlmatrix arbeitsmarktpolitischer Referenzmaßnahmen |      |     |      |      |      |
|--------------------------------------------------------------------|------|-----|------|------|------|
| Maßnahme                                                           | (1)  | (2) | (3)  | (4)  | (5)  |
| ‚Sprungbrett‘ <sup>94</sup>                                        | (, ) | ,   | ,    | ,    | ,    |
| ‚Fachberatung für Arbeit und Gesundheit‘ <sup>95</sup>             | ,    | ,   | (, ) | ,    | (, ) |
| ‚Fit für den Job‘                                                  | ,    | ,   | ,    | ,    | ,    |
| ‚Juwel‘ <sup>96</sup>                                              | (, ) | ,   | (, ) | ---  | ,    |
| ‚Jugend in Arbeit plus‘ <sup>97</sup>                              | (, ) | ,   | (, ) | (, ) | ---  |

<sup>94</sup> Die Maßnahme könnte den aufgeführten Jugendhilfestandards genügen, wenn es für die Entwicklung anderer Perspektiven, deren Initiierung und die Persönlichkeitsentwicklung der Teilnehmenden insgesamt genügend Raum bieten würde. In der jetzigen Ausgestaltung ist das bereits dadurch nicht gegeben, dass die Höchstzuweisungsdauer regulär bei sechs Monaten liegt und eine Regelzuweisung durch die ARGE Köln ab 2010 vorrangig für erst einmal nur drei Monate erfolgt. Ein für die Belange in Zusammenhang mit dem Thema dieser Studie deutlich zu geringer Zeitraum. Die Ausstattung und grundsätzliche Anlage aber könnte gut für die Entwicklung eines geeigneten Ansatzes dienen.

<sup>95</sup> Die Maßnahme bietet zwar eine ausreichende Erfüllung sowohl der Jugendhilfestandards wie auch der arbeitsmarktpolitischen Ausrichtung. Konzeptionell etwas zu gering ausgebaut ist der Bereich der Qualifizierung (auch über qualifizierende Beschäftigung). Diese Maßnahme hat zwar eine längere Umsetzungsgeschichte erfolgreich absolviert, ist aber im Zeitverlauf konzeptionell verändert worden. Sie ist zuletzt in 2010 auf eine Regelzuweisung von sechs Monaten gekürzt worden. Eine wissenschaftliche Begleitung bzw. Evaluation wird erst seit 2010 durchgeführt, erste Ergebnisse werden erst gegen Ende des ersten Quartals 2011 erwartet.

<sup>96</sup> Indem sich ‚Juwel‘ an alle arbeitslosen Jugendlichen im SGB II Bezug richtet, umfasst die Zielgruppe sowohl integrationsferne als auch marktnahe Jugendliche. Grundsätzlich handelt es sich dabei jedoch um ein ganzheitliches, den Jugendhilfestandards entsprechendes Angebot, das darauf abzielt, den Jugendlichen dauerhaft Hilfe aus einer Hand zu bieten. Hierzu werden individuelle Qualifizierungspläne entwickelt und fortgeschrieben und im Rahmen eines differenzierten Maßnahmeangebots umgesetzt. Als Referenzmodell ist ‚Juwel‘ trotzdem nur eingeschränkt geeignet, da hier die spezifischen Ausgangs-, Kontext- und Finanzierungsbedingungen zu berücksichtigen sind, die nur eingeschränkt auf andere Regionen übertragen werden können.

<sup>97</sup> Die Maßnahme liegt hinsichtlich ihrer eindimensionalen Ausrichtung auf die Integration in Arbeit der gleichen Bewertung wie BvB. Die sozialpädagogische Begleitung ist so ausgestattet, dass Jugendliche und junge Erwachsene bereits persönlich stabilisiert sein müssen, um die Beratungssequenzen aktiv mitzugestalten. JA plus in NRW ist daher eher als eine Perspektivmaßnahme anzusehen, die nach erfolgreichem Durchlauf einer grundlegenden Stabilisierungs- und Orientierungsmaßnahmen nach Jugendhilfestandards in Frage käme. Die spezifische Struktur der Vermittlung über Personal in den Kammern des Landes benötigte eine sehr aufwändige und vom Ministerium stark (auch mit entsprechender finanzieller Ausstattung des Programms) gesteuerter mehrjähriger Aufbauphase, die in der Form eher schwierig unter den aktuellen Verhältnissen übertragbar scheint. Die Evaluation ist in den Anfangsjahren des Programms durchgeführt worden (1998 bis 2002). Mittlerweile ist das Programm deutlich umgestaltet worden. Daher liegen über die statistische Aufbereitung von Begleitdaten hinaus kaum weitergehende wissenschaftlicher Erkenntnisse über die aktuelle Umsetzung vor.

## 4 Zur Abschätzung von Kosten und Pauschalbeitrag

In diesem Abschnitt werden die Kosten kalkuliert, die pro Teilnehmerin oder Teilnehmer an einer niedrigschwelligen Referenzmaßnahme im SGB II und – im Analogieschluss – auch im SGB III in Anspruch nimmt. Diese regelmäßig anfallenden arbeitsmarktpolitischen Kosten definieren den Pauschalbeitrag, der als Beitrag aus SGB II oder SGB III zu einer Maßnahme nach § 13 Absatz 4 SGB VIII zu leisten ist. Zunächst werden dafür die Kosten für eine geeignete Referenzmaßnahme erörtert. Darüber hinaus wird ein Blick auf diejenigen Kosten geworfen, die mindestens zusätzlich entstehen, wenn Maßnahmen des vom Paritätischen Gesamtverband vorgeschlagenen § 13 Absatz 4 SGB VIII unter weiterer Berücksichtigung der oben beschriebenen Jugendhilfestandards durchgeführt werden. Dafür werden ein Mindestmaß zusätzlich notwendiger Leistungen kalkuliert und Beispiele für weitergehende Maßnahmen gegeben, die bereits jetzt im SGB VIII realisiert werden. Diese Einzelbeispiele illustrieren das Ausmaß des weiteren Finanzbedarfs ohne den Versuch zu unternehmen, Vorgaben für gute Jugendhilfemaßnahmen nach § 13 Absatz 4 SGB VIII zu entwickeln. Zum Abschluss dieses Abschnitts wird eine finanzielle Gesamtbetrachtung auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse zu den Mengengerüsten und Kostenfestbeträgen vorgenommen.

### 4.1 *Kosten arbeitsmarktpolitischer Referenzmaßnahmen*

Oben konnte gezeigt werden, dass sich arbeitsmarktpolitische Referenzmaßnahmen finden lassen, die nicht nur die Zielgruppe integrationsgefährdeter junger Menschen als Teilnehmende vorsehen, sondern darüber hinaus auch einen nicht unwesentlichen Teil der formulierten Jugendhilfestandards und damit auch der Anforderungen des Positionspapiers des Paritätischen Gesamtverbandes erfüllen. Mit ihren arbeitsmarktpolitischen Einschränkungen reichen sie allerdings hinsichtlich ihrer personellen und sächlichen Ausstattung bzw. ihrer individuellen Teilnahmedauer in der Regel für die Zielgruppe nicht aus, um deren Beschäftigungs- und Ausbildungsfähigkeit im individuell möglichen Umfang auch tatsächlich im geeigneten und erforderlichen Umfang zu fördern.

Der Förderansatz ‚Fit für den Job‘ sieht eine monatliche Förderung von maximal 550 € monatlich je Teilnehmenden vor, was nach Ansicht der mit der Umsetzung beauftragten Träger für die Zwecke die mit dem Programm verfolgt werden, auch weitgehend ausreicht, um eine adäquate Projektumsetzung zu gewährleisten.<sup>98</sup> Selbst wenn weitergehende Anregungen der Projektträger zur Weiterentwicklung des Förderansatzes und ggf. kostenaufwändigere, konzeptionell sinnvolle Erweiterungen aus anderen Referenzmaßnahmen etwa für Bereiche qualifizierender Beschäftigung berücksichtigt werden,<sup>99</sup> wäre mit reinen Maßnahmekosten von

---

<sup>98</sup> Kritisiert wurde weniger die Höhe der Förderung als vielmehr spezifische Fördermodalitäten hinsichtlich der Dauer der Förderung sowie spezifischer Regelungen zur Erstattung von Fahrtkosten und ähnlichen Ausgaben.

<sup>99</sup> Größere finanzielle Spielräume sind insbesondere im Bereich der erlebnispädagogischen Angebote sowie bei der Einbeziehung externer Trainings und Seminare wünschenswert, die insbesondere auch der Persönlichkeitsentwicklung dienen und die nicht oder nicht ausschließlich von den im Projekt beschäftigten Fachkräften umgesetzt werden können. Genannt wurden hier unter anderem Exkursionen in Klettergärten oder andere gruppendynamische Veranstaltung sowie die Durchführung z. B. von Stil- und Etikettetrainings oder Anti-Aggressions-Trainings. Würde man auf einen vergleichbaren Ansatz aus der Kölner Maßnahme

nicht mehr als 750 € pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Monat zu rechnen. Vergleicht man diese Kosten mit anderen vorliegenden Rechercheergebnissen zeigt sich, dass diese Annahme bezüglich der reinen Maßnahmekosten gut vertretbar ist:

- Die Kosten der Kölner Maßnahme ‚Sprungbrett‘ bewegen sich ebenfalls auf diesem Niveau.
- Die Kosten für das Projekt ‚Juwel‘ im Rhein-Lahn-Kreis liegen mit durchschnittlichen monatlichen Kosten je Teilnehmerin bzw. Teilnehmer von rund knapp 900 € zwar höher. Bei ‚Juwel‘ sind aber bereits Teile der Aufgaben des Case Managements einberechnet, die im weiteren Verlauf unserer Untersuchung zu den eigentlichen Maßnahmekosten hinzuzurechnen sind.<sup>100</sup>
- Die Kosten für die Kölner Maßnahme ‚Fachberatung für Arbeit und Gesundheit‘ liegen in der Kalkulation mit 500 € unter diesem Wert, umfassen aber auf Grund einer anderen konzeptionellen Ausrichtung wichtige einzubeziehende Bestandteile wie die einer qualifizierenden Beschäftigung in einem für die gesamte Zielgruppe der integrationsgefährdeten jungen Menschen nicht ausreichendem Maße. Würden solche konzeptionellen Bestandteile berücksichtigt, würde sich der Kostensatz um rund 50 % erhöhen.

Betrachtet man die durchschnittlich anfallenden Kosten für andere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für junge noch nicht ausbildungsgerechte Menschen wie BvB oder den bislang vorherrschenden durchschnittlichen und in vielen Veröffentlichungen als inadäquat kritisierten Fördermix, so fallen Kosten von durchschnittlich mehr als 580 € pro Teilnahme und Monat an: Berechnungen des Bildungsberichts 2008<sup>101</sup> zu Folge liegen die Lehrgangskostenkosten für eine Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen bei durchschnittlich etwa 7.000 € pro Jahr<sup>102</sup> und Teilnahme, also durchschnittlichen monatlichen Kosten je Teilnahme von rund 583 €. Diese Berechnungen für BvB stehen im Einklang mit anderen Berechnungen der Folgekosten für alle diejenigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die mit einem Hauptschulabschluss die Schule verlassen haben. Danach addieren sich die Kosten für alle Abgängerinnen und Abgänger von Hauptschulen in Fördermaßnahmen nach Beendi-

---

‚Sprungbrett‘ zurückgreifen, in deren Kern qualifizierende Beschäftigung mit einem individuellen Begleit- und Hilfeplankonzept steht, käme man mit einer Summe von 750 € pro Platz und Monat aus.

<sup>100</sup> Zugleich richtet sich ‚Juwel‘ an eine breitere Zielgruppe, die auch Jugendliche und junge Erwachsene ohne besonderen Förderbedarf umfasst und daher von der Kostenkalkulation niedriger ausfällt als für eine Maßnahme, die sich ausschließlich an die Zielgruppe dieser Untersuchung richten soll.

<sup>101</sup> BIBB 2008, Tabelle H3-1: Teilnehmer und öffentliche Ausgaben in ausgewählten Maßnahmen des Übergangssystems 2005 und 2006 (aktualisierte Werte).

<sup>102</sup> Für das Jahr 2005 sind Kosten in Höhe von 771 Mio. € bei durchschnittlich 107.735 Teilnehmenden, für 2006 insgesamt 689 Mio. € bei 99.863 Teilnehmenden ausgewiesen. Der durchschnittliche Betrag pro Teilnahme und Jahr lag in den Jahren 2005/2006 somit bei etwa 7.000 €. Das BIBB hat Ausgaben für BvB für das Jahr 2005 in Höhe von durchschnittlich 7.150 € und für 2006 in Höhe von 6.820 € je Teilnahme in seiner Ergänzung zum Berufsbildungsbericht 2008 festgestellt. Analog errechnet es für das schulische Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) oder andere berufsschulische Angebote für Schülerinnen und Schüler ohne Ausbildungsvertrag Kosten von 5.800 € je Platz sowie für das BVJ (Berufsvorbereitungsjahr) von 6.900 €. Vgl. BIBB 2008, Tabelle H3-1: Teilnehmer und öffentliche Ausgaben in ausgewählten Maßnahmen des Übergangssystems 2005 und 2006 (aktualisierte Werte). Vgl. auch weitgehend bestätigend: Severing 2009, S. 9 (fußend auf Daten aus dem Bildungsbericht 2006 und der Bundesagentur für Arbeit 2007). Aus der Sachsen-Studie des ISG (Fertig u.a. 2009, S. 112 u. S. 139; vgl. auch S. 112ff. und 136ff) ergeben sich für das BVJ in Sachsen als direkte Kosten im Jahr 2006 pro erfolgreichem Übergang in Ausbildung 6.400 €.

gung der Schulzeit auf durchschnittlich 10.000 € über eine Dauer von 1,4 Jahren.<sup>103</sup> Dies entspricht monatlichen Durchschnittsausgaben von rund 595 € pro Person.

#### *4.2 Zwischenfazit: Pauschalbeitrag von SGB II oder III zu § 13 Absatz 4 SGB VIII*

Wie oben gezeigt wurde, sind im Bereich des SGB II bereits gegenwärtig Maßnahmen zu finden, die einen niedrigschwelligen Zugang mit einer flexiblen Orientierung auf den Einzelfall verbinden. Ein Teil dieser Referenzmaßnahmen bietet auch qualifizierende Beschäftigung an. Auf der Grundlage der oben dargestellten Referenzmaßnahmen kann ein Kostenfestbetrag in Höhe von 750 € je Platz und Monat als angemessener Zuschuss aus dem SGB II bzw. SGB III zur Finanzierung der arbeitsmarktorientierten Bestandteile der Maßnahmen nach dem Vorschlag für die Neufassung des § 13 Absatz 4 SGB VIII betrachtet werden.

Diese Kosten fallen für SGB II-Träger, die solche Maßnahmen umsetzen lassen, ohnehin bereits an. Im Analogieschluss ist diese Summe auch auf ähnlich zu konzipierende Maßnahmen im SGB III übertragbar, da die Rechtsgrundlage für die Durchführung dieser Maßnahmen im SGB II (§ 16 SGB II i.V.m. § 46 SGB III) auf die entsprechenden Maßnahmenregelungen im SGB III zurückgreift.

#### *4.3 Kostenrahmen Jugendamt*

##### *4.3.1 Sozialpädagogische Begleitung als integraler Maßnahmenbestandteil*

Oben wurde dargestellt, welche jugendhilfespezifischen Zusatzanforderungen an eine geeignete Maßnahme nach dem neuen § 13 Absatz 4 SGB VIII gestellt werden müssen, um die berufliche und soziale Eingliederung integrationsgefährdeter junger Menschen zu erleichtern. Bei den dargestellten arbeitsmarktpolitischen Referenzmaßnahmen wurde festgestellt, dass diese den genannten jugendhilfespezifischen Anforderungen nicht genügen, insbesondere weil sie keine Unterstützung in Bezug auf die ganze Lebenswelt integrationsgefährdeter junger Menschen in einem quantitativ angemessenen Umfang bieten. Genau diese Form einer engen sozialpädagogischen Begleitung muss deshalb als weiterer wesentlicher Bestandteil arbeitsweltorientierter Jugendsozialarbeit betrachtet und in die erforderlichen Maßnahmenangebote nach einem neu gefassten § 13 Absatz 4 SGB VIII integriert werden.

Ein Ansatzpunkt könnte hier das im Rahmen des BMFSFJ-geförderten Programms Kompetenzagenturen umgesetzte Case Management in Form einer umfassenden, ganzheitlich orientierten sozialpädagogischen Begleitung sein. Dabei erbringen die Kompetenzagenturen die für die jungen Menschen erforderlichen Maßnahmen nicht ausschließlich selbst, sondern sie organisieren eine individuell zugeschnittene Abfolge von Hilfen aus den verschiedenen Bereichen und begleiten sie langfristig auf ihrem Weg. Die Koordinierungsstellen und Kompe-

---

<sup>103</sup> Vgl. Werner 2010a, Folie 18; Vgl. auch Werner/Neumann/Schmidt 2010, S. 11.

tenzagenturen bieten eine auf die Lebenssituation und Potenziale des Jugendlichen aufbauende, langfristige, persönliche und spezifische sozialpädagogische Beratung, gekoppelt mit Begleitung und Netzwerkmanagement.<sup>104</sup>

Basierend auf einer Modellrechnung der Regiestelle Kompetenzagenturen zu den Kosten einer Kompetenzagentur<sup>105</sup> lässt sich der erforderliche Finanzierungsaufwand für eine erforderliche sozialpädagogische Begleitung bestimmen. In dieser Modellrechnung wurden Personalkosten, Durchführungskosten sowie Bereitschafts- und Verwaltungskosten berücksichtigt. Bei zwei Stellen entstehen Kosten in Höhe von ca. 165.000 € pro Kompetenzagentur, d.h. 82.500 € pro Stelle. Unter Berücksichtigung inflationsbedingter Kostensteigerungen der Modellrechnung aus dem Jahr 2006 ergibt sich bei 2 % jährlicher Inflationsrate ein jährlicher Betrag von ca. 90.000 € pro Stelle. Bei einem Betreuungsschlüssel von ca. 1 zu 30<sup>106</sup> ergeben sich daraus Fallkosten pro Monat in Höhe von ca. 250 €, die als Finanzierungsaufwand für Maßnahmen nach dem neuen § 13 Absatz 4 SGB VIII von der Jugendhilfe zu tragen wären, um eine integrierte sozialpädagogische Begleitung in erforderlichem Ausmaß zu gewährleisten.

| Tabelle 7: Kosten für die Begleitung der Hilfeplanung |          |
|-------------------------------------------------------|----------|
| Kosten pro Case Management-Stelle im Jahr             | 90.000 € |
| Betreuungsschlüssel                                   | 1 zu 30  |
| Kosten pro Fall und Jahr                              | 3.000 €  |
| Kosten pro Fall im Monat                              | 250 €    |

Die gesamten Maßnahmenkosten für eine angemessene Unterstützung integrationsgefährdeter junger Menschen im Sinne des Positionspapiers des Paritätischen Gesamtverbandes würden sich somit auf ca. 1.000 € pro Teilnehmerin und Teilnehmer je Monat belaufen.

#### 4.3.2 Ausbau der Jugendhilfe-Infrastruktur

Zusätzlich zu den reinen Maßnahme- bzw. Lehrgangskosten sind weitere Kosten für die Betreuung und Begleitung der Jugendlichen im Umfeld der Maßnahmenteilnahme anzusetzen. Hier ist davon auszugehen, dass erforderliche personelle Ressourcen wie infrastrukturelle Voraussetzungen in der Jugendhilfe derzeit weitgehend fehlen und noch aufgebaut werden müssen: „In allen Feldern der Jugendsozialarbeit spiegelt sich hier ein äußerst kritischer Befund wider, nämlich dass nur 2,6 % des Personals in den Jugendämtern der Jugendsozialar-

<sup>104</sup> Vgl. Förderrichtlinien zur Förderung der Initiative „Jugend und Chancen – Integration fördern“ gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) vom 14. Mai 2008, S. 2.

<sup>105</sup> Vgl. INBAS 2008.

<sup>106</sup> Vgl. INBAS 2008. Basierend auf einer Zeitkalkulation anhand einer Fallbeschreibung wird errechnet, dass pro Vollzeitstelle jährlich knapp 1000 Stunden für direkte Fallarbeit zur Verfügung stehen. Bei einer durchschnittlichen jährlichen Betreuungszeit von etwa 32 Stunden je Fall ergibt dies den oben genannten Fallschlüssel.

beit zur Verfügung stehen und ein erheblicher Teil der Jugendämter in den wesentlichen Arbeitsfeldern der Jugendsozialarbeit gar kein Personal einsetzt oder dieses Personal nicht klar der Jugendsozialarbeit zuzurechnen ist.“<sup>107</sup> Die im Bereich des SGB VIII zu erwartenden Kostenbelastungen und -entlastungen sind damit in hohem Maße abhängig von der aktuellen Angebotssituation in der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII. Bei einem Großteil der Kommunen ist jedoch, folgt man den Zahlen aus dem Arbeitspapier der Stabsstelle des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit, davon auszugehen, dass derzeit kaum entsprechende Angebote vorgehalten werden und daher mit zum Teil erheblichen Mehrkosten zu rechnen ist, um eine den hier vorgeschlagenen Standards entsprechende Infrastruktur aufzubauen.

Zum anderen ist davon auszugehen, dass sich mit der Einführung eines individuellen Rechtsanspruchs auf Leistungen der Jugendsozialarbeit der Kreis der Anspruchsberechtigten erhöhen würde. So wäre die Unterstützung nicht mehr daran gebunden, dass Jugendliche und junge Erwachsene einer Bedarfsgemeinschaft angehören oder einen eigenen Anspruch nach dem SGB II erworben haben bzw. die Angebote der Berufsberatung nach dem SGB III in Anspruch nehmen und dort entsprechende Förderangebote unterbreitet bekommen. Daher könnten auch diejenigen, die bislang von den meisten Angeboten nicht oder kaum erreicht werden, weil sie keinen Anspruch auf Unterstützungsleistungen nach SGB II, III oder auch VIII haben oder darauf zurückgreifen wollen, zur Inanspruchnahme der neuen Leistungen motiviert werden.

Innerhalb der Jugendhilfe ist bei einer konsequenten Umsetzung eines Rechtsanspruchs darüber hinaus indirekt mit einer Kostensteigerung innerhalb der erzieherischen Hilfen, insbesondere der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII, zu rechnen. So dürften bei einem Teil der Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII nicht ausreichen, um die Jugendlichen zu verselbständigen und um sie in die Lage zu versetzen, ein eigenverantwortliches Leben führen zu können. Zusätzlich entsteht ein personeller Aufwand bei der Begleitung einer kontinuierlichen Hilfeplanung durch das Jugendamt.

---

<sup>107</sup> Vgl. Pingel 2010, S. 22.

#### 4.3.3 Kostendimension von Jugendamtsmaßnahmen nach § 13 Absatz 4 SGB VIII

In diesem Abschnitt sollen einige Beispiele für Maßnahmen gezeigt werden, die schon jetzt im Rahmen der Jugendsozialarbeit oder anderer Hilfeformen des SGB VIII für integrationsgefährdete jungen Menschen durchgeführt werden. Sie verdeutlichen, dass Mindestkosten von 1.000 € je Platz und Monat in Abhängigkeit von der jeweiligen genauen Zielsetzung auch höher ausfallen können, wenn die Maßnahmen nach den zu Anfang dieser Untersuchung dargestellten Jugendhilfestandards aufgebaut werden. Die Kostenspanne in diesen wenigen Beispielen bewegt sich zwischen einem Mindestaufwand von rund 1.000 € bis hin zu 2.882 € je Platz und Monat. Hinzu kommt je nach Konzept der Maßnahme, etwa bei Ausbildungsprojekten, eine angemessene Entlohnung der Teilnehmenden.

##### *Beispiel ‚Aktivierende Berufliche Orientierung‘ in Berlin*

In dem Projekt ‚Aktivierende Berufliche Orientierung‘ des SOS Berufsausbildungszentrums Berlin wird ein niedrighwelliges Angebot im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung für Jugendliche und junge Erwachsene gemacht, die auf herkömmliche Weise durch Angebote der Arbeitsagenturen nicht bzw. nicht mehr erreicht werden können. Kernelemente des Projekts sind die Berufsorientierung, der nachträgliche Erwerb des Schulabschlusses und eine umfassende Betreuung und Begleitung der Jugendlichen.

Über die regulären Angebote der Arbeitsförderung hinaus finden Gruppenangebote statt, in denen Themen und Problemstellungen aus der Lebenswelt der Jugendlichen bearbeitet werden, z. B. Gesundheitsthemen, Mietfragen, Schuldenprobleme oder Umwelterziehung. Die Betreuung und Begleitung der Teilnehmenden erfolgt wesentlich umfangreicher und intensiver als dies in den üblichen Maßnahmen der Arbeitsförderung gewährleistet werden könnte. Ein multiprofessionelles Team und Einzelfallhelferinnen und -helfer stellen sicher, dass ein System von Bezugsbetreuern vorhanden ist und auf die komplexen Bedarfe der Jugendlichen individuell eingegangen werden kann. Einzelfallhilfen werden insbesondere in den Fällen angeboten, in denen individuelle Probleme wie Drogen-, Schulden- oder Delinquenzprobleme zu bearbeiten sind. Das Projekt aktuell einen aktuellen Gesamtkostensatz von 849 €. Davon zahlt das Jugendamt nach § 13 Absatz 2 SGB VIII einen Anteil von 425 € und das Jobcenter einen Anteil in Höhe von 424 €.

##### *Beispiel ‚Perspektive für drei in Mitte‘ in Berlin*

Das Projekt PEB ‚Perspektive für drei in Mitte‘ des SOS Berufsausbildungszentrums Berlin fördert die berufliche und soziale Integration von jungen Müttern im Berliner Bezirk Mitte und ermöglicht es ihnen, eine Teilzeitausbildung zu absolvieren. Zielgruppe sind junge Mütter, die nicht nur durch frühe Elternschaft vor große Herausforderungen gestellt sind, sondern weitere Probleme wie etwa finanzielle Sorgen, soziale Isolation oder Beziehungskonflikte auszuhalten haben und durch ihre Herkunftsfamilien häufig nicht die nötige Unterstützung erhalten.

In dem Projekt wird eine individuelle Förderkette für junge Mütter aufgebaut, die auf die Erlangung eines Berufsabschlusses ebenso abzielt wie auf eine Stabilisierung der gesamten Lebens- und Familiensituation einschließlich der Stärkung der Erziehungskompetenz der jungen Mütter. Vor diesem Hintergrund finden sich einerseits in dem Projekt Elemente wieder, die aus klassischen Maßnahmen der Arbeits- und Ausbildungsförderung bekannt sind, wie z. B. die Durchführung von Arbeits- und Berufserprobungen oder die Vermittlung an Praktikumsstellen. Andererseits geht das Aufgabenspektrum der sozialpädagogischen Begleitung weit über die Aufgaben der Arbeitsförderung hinaus, insofern etwa die Kinderbetreuung abgeklärt und organisiert, eine zusätzliche Notfallbetreuung für Kinder bereitgestellt, ein Elterntraining zur Stärkung der Erziehungskompetenz angeboten wird oder Gruppentreffen für junge Mütter organisiert werden, um sozialer Isolation entgegenzuwirken und die Selbsthilfekompetenz der Frauen zu stärken. Der Kostensatz liegt je Teilnehmerin oder Teilnehmer und Monat bei 1.144 €. Eine Ausbildungsvergütung ist darin nicht enthalten. Das Jobcenter trägt 469 € der Maßnahmekosten und das Jugendamt rund 675 €.

### *Beispiel ‚Berufsbezogene Jugendhilfe‘ in München*

Die bayerische Landeshauptstadt München<sup>108</sup> hat sich entschieden, auch nach Einführung des SGB II in umfänglichem Maße an kommunalen Angeboten nach § 13 SGB VIII festzuhalten. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2009 sind für Belange der ‚Berufsbezogenen Jugendhilfe‘ und ‚Zielgruppenspezifischer Maßnahmen‘ Haushaltsmittel in Höhe von rund 9,55 Millionen € angesetzt worden.<sup>109</sup>

Für die berufsbezogenen Maßnahmen enthält der Haushaltsplan detaillierte Planangaben über die geplanten Plätze und damit zu erreichenden Teilnehmenden im Jahr 2009 in den zwölf durchführenden Einrichtungen bzw. Projekten. Insgesamt stehen 287 Plätze zur Verfügung, davon rund 40 % in Ausbildungsprojekten und 60 % in Projekten mit Beschäftigung oder Qualifizierung. Daraus errechnet sich ein durchschnittlicher Aufwand von 1.288 € je Platz und Monat.<sup>110</sup>

### *Beispiel ‚KEP-Programm‘ in Wiesbaden*

Anfang des Jahres 2007 wurde an den acht Schulen der hessischen Landeshauptstadt Wiesbadener mit der Umsetzung des Kompetenz-Entwicklungs-Programms (KEP) im Übergang Schule-Beruf begonnen. Es wird von der Schulsozialarbeit im Verbund mit den Schulen, dem Amt für Wirtschaft und Liegenschaften, dem städtischen und dem staatlichen Schulamt, den Kammern, der Kreishandwerkerschaft, der Agentur für Arbeit und der Ausbildungsagentur durchgeführt. Das Programm hat u.a. folgende Ziele: die Erhöhung der Quote der Haupt-

---

<sup>108</sup> Vgl. Haushaltsplan der Landeshauptstadt München 2009/2010, Produktordnungsnummer 60312 (Jugendsozialarbeit), Stand 17.12.2008.

<sup>109</sup> Der Gesamtetat für Maßnahmen nach § 13 SGB VIII umfasst laut Haushaltsplan für 2009 26,3 Millionen €. (Vgl. ebd.).

<sup>110</sup> Da die Angaben nicht differenziert sind nach ausbildungsorientierten oder qualifizierenden Projekten können hier nur die Durchschnittskosten über beide Projekttypen hinweg angegeben werden. Zu vermuten ist aber, dass Ausbildungsprojekte teurer sind als die anderen Projekte. Insgesamt sollen mit den 287 Plätzen laut Planung 512 Jugendliche und jungen Erwachsene erreicht werden (vgl. ebd.).

schulabgängerinnen und -abgänger mit direktem Übergang auf einen Ausbildungsplatz, die Erhöhung des Übergangs auf ein weiterführendes Bildungsangebot zum Realschulabschluss sowie die Verbesserung der Übergänge in die Berufsbildenden Schulen oder in geeignete Anschlussmaßnahmen der Berufsvorbereitung für alle Schülerinnen und Schüler ohne Ausbildungsplatz.

Das Kompetenz-Entwicklungs-Programm baut auf den Standard-Leistungen der Schulsozialarbeit von Klasse 5 bis zur Klasse 10 auf. Das Wissen über die Schülerinnen und Schüler, häufig auch eine gute Beziehung zu ihnen und ihren Eltern sowie die enge Kooperation von Lehrkräften und Schulsozial im Schulalltag bilden wesentliche Erfolgsfaktoren für das ‚KEP-Programm‘.

Ausgangspunkt ist das Schülerprofil, das die Kompetenzmerkmale eines Schülers bzw. einer Schülerin zu Beginn des 2. Schulhalbjahres der 8. Klasse im Monat Februar in einem Einschätzungsbogen feststellt, der gemeinsam von Klassenlehrern und Schulsozialarbeit ausgefüllt wird. Auf der Grundlage werden die individuellen Übergangsziele und Qualifizierungsangebote schriftlich vereinbart und die Verantwortlichkeiten abgesprochen. Danach besteht bis zum Schulabgang noch über ein Jahr Zeit, um fördernde und notwendige Motivierungen, Orientierungen, Defizitbearbeitungen und Kompetenzentwicklungen in den differenziert eingesetzten zusätzlichen Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. berufliche Grundqualifizierung, Soziales Kompetenztraining, Förderkurse in Hauptfächern, Berufsorientierung inkl. Praktika) durchzuführen. Die Kompetenzagentur Wiesbaden ist am KEP-Programm beteiligt. Ergebnisse von Controlling und Evaluation zeigen eine deutliche Zunahme von Kompetenzen bei den Schülerinnen und Schülern sowie um 50 % höher ausfallende Übergangsquoten in Ausbildung. Die geschätzten durchschnittlichen Teilnehmerkosten liegen bei 65 € im Monat.<sup>111</sup>

### *Beispiel ‚Ausbildung‘ in Wiesbaden*

In der hessischen Landeshauptstadt Wiesbaden werden für Jugendliche und junge Erwachsene mit einem Hilfebedarf nach §§ 27 und 41 SGB VIII darüber hinaus gesonderte Ausbildungsplätze im Rahmen einer Kulturwerkstatt und eines Biolandbetriebes bereitgestellt, die auch eine Förderung bis zu einem qualifizierten Abschluss umfassen. Förderverläufe von bis zu 65 Monaten bis zu einem erfolgreichen Abschluss sind dokumentiert.

Das Platzkontingent ist so organisiert, dass im Einzelfall ein kurzfristiger Zugang ermöglicht wird. Die Kosten betragen bei einer Maßnahmegröße von 180 Plätzen auf der Grundlage von § 27 i.V.m. §§ 18 u. 41 SGB VIII sowie 50 Plätzen als außerbetriebliche Ausbildung (BaE) nach SGB III rund 1.000 € pro Platz und Monat. Zusätzlich erfolgt ein Entgelt im Bereich einer niedrigen Ausbildungsvergütung, die aber oberhalb von ALG II-Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) liegt.<sup>112</sup>

---

<sup>111</sup> Vgl. Kersten/Goldmann/Marchlewitz/Zaizek 2008. Vgl. auch die Ergebnisse aus der Erhebung des ism im Dezember 2010 und Januar 2011.

<sup>112</sup> Die Gesamtkosten einschließlich Teilnahmeentgelt liegen bei ca. 1.550 € pro Platz und Monat.

### *Beispiel ‚Jugendwerkstätten‘ in NRW, Niedersachsen und Bayern*

In den Qualitätsstandards, die sich die Jugendwerkstätten in Nordrhein-Westfalen gegeben haben, ist ein Verhältnis zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden für Werkanleiterinnen und -anleiter von 1 zu 8 und für sozialpädagogische Fachkräfte von 1 zu 12 vorgesehen. Hinzu kommen noch Lehrkräfte und Bildungskoaches für Qualifizierungsmodule mit einem Schlüssel von 1 zu 24.<sup>113</sup> Konzeptionell sind in dem Förderangebot Elemente von Arbeiten, Lernen und sozialpädagogischer Betreuung eng miteinander verknüpft. Angaben zu durchschnittlichen Platzkosten liegen nicht vor.

In Niedersachsen – dort gelten nicht direkt vergleichbare Maßnahmeanforderungen – errechnet das zuständige Landesministerium jährliche Gesamtkosten je Teilnahme von knapp 9.000 € für das Jahr 2007 und knapp 7.000 € für das Jahr 2009.<sup>114</sup>

Für Bayern beziffert die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit in einem Konzeptpapier zu den bayerischen Jugendwerkstätten die Kosten je Platz und Monat allerdings inklusive der für die integrationsgefährdeten jungen Menschen anfallenden Personalkosten auf 2.882 €. <sup>115</sup> Der Finanzierungsanteil der Bundesagentur für Arbeit bzw. der Grundsicherungsträger des SGB II wird mit einem Soll-Wert von 41 % angegeben.

#### *4.4 Kostenabschätzung auf Bundesebene*

Zum Schluss dieser Untersuchung wird der Versuch unternommen, aus den analysierten Mengengerüsten und den Kosten, die anhand von Referenzmaßnahmen und weitergehendem Begleitaufwand erörtert worden sind, eine Gesamtkostenbetrachtung zu erstellen. Die Frage ist: Wie hoch würden die Gesamtaufwendungen ausfallen, wenn man für alle integrationsgefährdeten Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Teilnahme an einer Maßnahme nach Jugendhilfestandard als Pflichtleistung ausgestaltet und dafür mindestens der in Abschnitt 4.2 sowie 4.3.1 konstatierte Kostenaufwand erfolgt?

Für integrationsgefährdete jungen Menschen, die Ende 2009 einen besonderen Förderbedarf aufwiesen – rund 537.000 Jugendliche und junge Erwachsene, davon rund 156.000 mit Ansprüchen an das SGB II und 147.000 mit Ansprüchen an das SGB III – müsste bei einer durchschnittlichen Teilnahmedauer von 10 Monaten und monatlichen Maßnahmekosten von 750 € sowie zusätzlichem pädagogischen Aufwand für umfassende Hilfeplanung von 250 € pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer mit einem Gesamtaufwand von knapp 5,4 Milliarden € gerechnet werden.

---

<sup>113</sup> Empfehlungen der landesgeförderten Träger Jugendsozialarbeit NRW. Qualitätsstandards zur Umsetzung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit nach dem Kinder- und Jugendförderplan Nordrhein-Westfalen, Manuskript Düsseldorf 2010, S. 6.

<sup>114</sup> Vgl. Antwort der Landesregierung vom 3.1.2011 auf die Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, Landtagsdrucksache 16/2735, Antwort zu Frage 30, S. 27.

<sup>115</sup> Vgl. Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Bayern (LAG JSA) 2009, S. 3.

Davon entfielen etwas mehr als 1,5 Milliarden € für die Maßnahmendurchführung auf Jugendliche und junge Erwachsene, die auf Leistungen aus dem SGB II Ansprüche haben, und weitere knapp 1,5 Milliarden € auf junge Menschen, die aus dem SGB III gefördert werden. Die restliche Summe von knapp 2,4 Milliarden € entfällt auf junge Menschen, die aktuell im schulischen Übergangssystem der Zielgruppe der Integrationsgefährdeten zugerechnet werden müssen. Dazu kommen weitere Personen, die aktuell in Maßnahmen der Jugendhilfe nach SGB VIII ohne Ansprüche an SGB II bzw. SGB III oder außerhalb aller Maßnahmen und ohne Ansprüche an SGB II, III oder VIII leben dürften. Die Kostenübernahme für diese große Gruppe müsste zwar im weiteren Verfahren geklärt werden. Da aber Ausbildung und Berufsvorbereitung originäre Aufgaben des Versicherungssystems des SGB III sind, sollte der Bund dabei für die nicht-kommunalen Leistungsanteile aufkommen.

Bei einer Aufteilung der Maßnahmenkosten auf die Kommunen und den Bund – Mittel aus dem SGB II, SGB III und weitere Bundesmittel – würde sich folgende Verteilung ergeben: Die kommunale Seite hätte von diesen 5,4 Milliarden € eine Summe von knapp 1,35 Milliarden € zu tragen, gut 1,17 Milliarden € entfielen auf das SGB II, weitere knapp 1,1 Milliarden € auf das SGB III und 1,76 Milliarden € wären durch den Bundeshaushalt abzudecken.<sup>116</sup> Zusätzlich würden auf die kommunale Seite die Kosten entfallen, die über eine Monatsplatzpauschale von 1.000 € hinaus gehen, wenn zum Beispiel Angebote durchgeführt würden, die in den Beispielen des Abschnitts 4.3.2. dargestellt werden.

Zukünftig wäre bis zum Jahr 2020 regelmäßig mit einem neuen Aufwand von jährlich insgesamt mindestens einer Milliarde € für diejenigen knapp 100.000<sup>117</sup> jungen Menschen zu rechnen, die nach Beendigung des Schulsystems als integrationsgefährdet ausscheiden. Von dieser einen Milliarde € entfielen 250 Millionen € auf die kommunale Seite, etwas unter 700 Millionen € auf das SGB II bzw. SGB III sowie weitere knapp 60 Millionen auf den Bund.

Ein Teil der bislang aufgebrauchten Ausgaben für Maßnahmen im SGB II würde aber zukünftig entfallen. Nähme man an, dass für rund 40 % der erfolglos an BvB Teilnehmenden die Kosten dort nicht mehr zu entstehen brauchten und dies ebenfalls für 50 % der Ausgaben für die AGH und für niedrigschwellige Maßnahmen nach § 46 SGB III i.V.m. § 16 SGB II für U25 ebenfalls gelten würde, gäbe es ein Gegenfinanzierungspotential auf Seiten der Bundesagentur für Arbeit im SGB III bzw. bei SGB II-Trägern von geschätzt rund 270 Millionen €. Davon entfallen pro Jahr auf BvB (rechtskreisübergreifend) 130 Millionen €, 19 Millionen € pro Jahr

---

<sup>116</sup> Zur Berechnungsweise:

Kommunaler Anteil: 250 € je Teilnehmer/-in und Monat für 10 Monate, also  $537.000 \times 250 \text{ €} \times 10 = 1,3425 \text{ Milliarden €}$  gerundet auf 1,35 Milliarden €. Hinzu kämen für die kommunale Seite die weiteren Kosten, falls Maßnahmen wie in den Beispielen des Abschnitts 4.3.2. durchgeführt werden sollten.

Anteil SGB II: 750 € je Teilnehmer/-in und Monat für 10 Monate, also  $156.000 \times 750 \text{ €} \times 10 = 1,17 \text{ Milliarden €}$ .

Anteil SGB III: 750 € je Teilnehmer/-in und Monat für 10 Monate, also  $147.000 \times 750 \text{ €} \times 10 = 1,1025 \text{ Milliarden €}$  gerundet 1,1 Milliarden €.

Bundesanteil für Teilnehmende ohne Ansprüche nach SGB II oder III ( $537.000 - 156.000 - 147.000 = 234.000$ ): 750 € je Teilnehmer/-in und Monat für 10 Monate, also  $234.000 \times 750 \text{ €} \times 10 = 1,755 \text{ Milliarden €}$  gerundet 1,76 Milliarden €.

<sup>117</sup> Siehe dazu Abschnitt 2.3.

im SGB III und gut 120 Millionen € im SGB II.<sup>118</sup> Auf der Seite der Kommunen lässt sich ein Gegenfinanzierungspotential nur schwer schätzen, weil Kommunen nicht immer Träger von Schulen sind, an denen etwa das BVJ oder ähnliche Maßnahmen durchgeführt werden, die zukünftig zu einem möglicherweise nicht unerheblichen Teil entfallen würden.

Die Frage nach den resultierenden finanziellen Be- und Entlastungen für die Träger nach SGB II, III und VIII ist insbesondere aufgrund der Unterschiedlichkeit in den Zielgruppen der aktuellen arbeitsmarktpolitischen Instrumente und den Zielgruppen nach einer Neufassung des § 13 Absatz 4 SGB VIII nach dem Vorschlag des Paritätischen Gesamtverbandes hier nicht zu beantworten. Eine trennscharfe Identifikation der Zielgruppen ist nicht möglich, weil eine Vielzahl der Merkmale, die nach dem Positionspapier des Paritätischen Gesamtverbandes als Ausdruck der Integrationsgefährdung betrachtet werden, in den Geschäftsstatistiken der Bundesagentur für Arbeit nicht erfasst werden.

---

<sup>118</sup> Die Ausgaben BvB betrugen 2009 für Teilnehmende aus beiden Rechtskreisen 333 Millionen €, davon 40 % (133 Millionen €), anteilige Ausgaben für AGH von U25 (linear berechnet nach quantitativem Anteil von 20 % an allen Eintritten in AGH und Gesamtausgaben laut Aussage der BA von 1 Milliarde Euro pro Jahr) von 200 Millionen €, davon 50 % (100 Millionen €), anteilige Ausgaben für Maßnahmen nach § 46 SGB III von U25 (linear berechnet nach quantitativem Anteil von 20 % an allen Eintritten und Gesamtausgaben von 207 Millionen € in 2009) von 40 Millionen €, davon 50% (20 Millionen €). Bezogen auf Maßnahmen nach SGB III § 46 mit Gesamtausgaben von 186 Millionen € in 2009 errechnen sich auf diese Weise knapp 19 Millionen €. Vgl. Bundesagentur für Arbeit 2010h, Tabelle 1a; Bundesagentur für Arbeit 2010i, Tabelle 1a; Bundestagsdrucksache 17/2665, S. 7.

## 5 Quellen- und Literaturverzeichnis

Arnold, H./Böhnisch, L./Schröer, W. (Hrsg.) (2005): Sozialpädagogische Beschäftigungsförderung - Lebensbewältigung und Kompetenzentwicklung im Jugend- und Erwachsenenalter. Weinheim.

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2010). Bildung in Deutschland 2010 - Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Perspektiven des Bildungswesens im demografischen Wandel. Bielefeld.

Beicht, U./Ulrich, J. G. (2008): Ergebnisse der BIBB-Übergangsstudie. In: Beicht, U./Friedrich, M./Ulrich, J. G. (Hrsg.): Ausbildungschancen und Verbleib von Schulabsolventen. Bielefeld.

Bennewitz, H. (2008): Ungleiche Partner: Das schwierige Zusammenfinden von SGB II-Trägern und Jugendhilfe bei der beruflichen Integration junger Menschen, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 39. Jahrgang, Nr. 3/2008.

BIBB (2008): Tabelle H3-1: Teilnehmer und öffentliche Ausgaben in ausgewählten Maßnahmen des Übergangssystems 2005 und 2006 (aktualisierte Werte), Berlin ([http://www.bildungsbericht.de/daten2008/errata\\_2008.pdf](http://www.bildungsbericht.de/daten2008/errata_2008.pdf)).

BIBB (2009): BIBB-Report 11/09 - Verbesserung der Ausbildungschancen oder sinnlose Warteschleife.

BIBB (2010a), Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2010. A 6.1. Berufsvorbereitungsjahr, Berufsgrundbildungsjahr, Berufsfachschulen, Berlin (<http://datenreport.bibb.de/html/1248.htm>).

BIBB (2010b): Daten zum Berufsbildungsbericht 2010, Berlin ([http://datenreport.bibb.de/media2010/a12voe\\_datenreport\\_bbb\\_2010.pdf](http://datenreport.bibb.de/media2010/a12voe_datenreport_bbb_2010.pdf)).

Böhnisch, L./Schröer, W. (2004): Soziale Benachteiligung und Bewältigung. In: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft 7 (4).

Bröring, M./Pothmann, J. (2010): Kinder- und Jugendarbeit 2008 im Bundesländervergleich. Öffentlich geförderte Maßnahmen im Spiegel der amtlichen Statistik, Dortmund.

Bundesagentur für Arbeit (2009): Fachkonzept für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach §§ 61, 61a SGB III (<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/HEGA-Internet/A05-Beruf-Qualifizierung/Publikation/HEGA-03-2009-Fachkonzept-BvB-Anlage-Konzept.pdf>).

Bundesagentur für Arbeit (2010a): Leistungen zur Eingliederung an erwerbsfähige Hilfebedürftige. Einsatz von Arbeitsgelegenheiten 2009, Nürnberg

Bundesagentur für Arbeit (2010b): Eingliederungsbilanz 2009. Zentrale Interpretationen. Veröffentlichung der Arbeitsmarktberichterstattung. Nürnberg.

Bundesagentur für Arbeit (2010c): Statistik, Grundsicherung auf einen Blick, Nürnberg 2010.

Bundesagentur für Arbeit (2010d): Teilnahmen von Personen unter 25 Jahren an ausgewählten Maßnahmen der Arbeitsförderung im Rechtskreis SGB II im Jahr 2009, Sonderauswertung des Statistik-Service Südwest vom 22.11.2010.

Bundesagentur für Arbeit (2010e): Förderstatistik. Förderung der Berufsausbildung – Deutschland, Berichtsjahr 2009.

Bundesagentur für Arbeit (2010f): Ausgewählte arbeitsmarktpolitische Instrumente für Personen unter 25 Jahre im Rechtskreis SGB III und SGB II, Datenstand August 2010.

Bundesagentur für Arbeit (2010g), Eingliederungsbilanz nach § 54 SGB II für das Jahr 2009.

Bundesagentur für Arbeit (2010h): Eingliederungsbilanz nach § 54 SGB II für das Jahr 2009.

Bundesagentur für Arbeit (2010i): Eingliederungsbilanz nach § 11 SGB III für das Jahr 2009.

Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit e.V. (Hg.) (2010): Monitor Jugendarmut in Deutschland 2010, Berlin.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (2009): Einrichtungen und Dienste. Gesamtstatistik 2008. Berlin.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2008), Förderrichtlinien zur Förderung der Initiative „Jugend und Chancen – Integration fördern“ gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) vom 14. Mai 2008, Manuskript Berlin.

Bundesregierung (2010), Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN v. 28.7.2010, Bundestagsdrucksache 17/2665, Berlin.

Deeken, S. / Butz, B. (2010): Berufsorientierung - Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung. Expertise im Auftrag des Good Practice Center (GPC) im Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), Bonn.

Dick, O. (2010), Fit für den Job V – Evaluation Teil I: Der Förderansatz aus Sicht der Teilnehmenden. Unveröffentlichtes Manuskript. Mainz.

Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (o.J.): Die Gesamtstatistik der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege. Dortmund.

Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (o.J.): Die Statistiken der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit (BAG JAW). Dortmund.

Empfehlungen (2010), Empfehlungen der landesgeförderten Träger Jugendsozialarbeit NRW. Qualitätsstandards zur Umsetzung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit nach dem Kinder- und Jugendförderplan Nordrhein-Westfalen, Manuskript Düsseldorf 2010.

Fertig, M./Friedrich, W./Dolze, L./Puxi, M. (2009): Untersuchung des Verbleibs und der Übergangsprobleme von Absolventen vorberuflicher und beruflicher Bildungsgänge als Beitrag zur Beurteilung der Wirksamkeit verschiedener Unterstützungs- und Ausbildungsprogramme im Freistaat Sachsen. Endbericht. Berlin.

Förster, H. (2008): Ausbildungschancen junger Menschen im SGB II, München.

Funcke, A./Oberschachtsiek, D./Giesecke, J. (2010): Keine Perspektive ohne Ausbildung. Eine Analyse junger Erwachsener ohne Berufsabschluss in Westdeutschland, Bielefeld.

Galuske, M. (2002): Flexible Sozialpädagogik. Elemente einer Theorie Sozialer Arbeit in der modernen Arbeitsgesellschaft, Weinheim – München.

Gesellschaft für Innovationsforschung und Beratung mbH (2007), Begleitforschung des Sonderprogramms des Bundes zur Einstiegsqualifizierung Jugendlicher – EQJ-Programm. 6. Zwischenbericht, Berlin.

IAB (2009): Aktivierung, Erwerbsarbeit und Teilhabe. Vier Jahre Grundsicherung für Arbeitsuchende. Bielefeld.

INBAS (Hrsg.) (2008): Erreichen, halten und vermitteln - Forum 5: Was kostet eine Kompetenzagentur? Bonn.

Kempken, J. (2010): Jugend in Arbeit plus. Jahresbericht 2009. Bottrop.

Kersten, B./Goldmann, D.P./Marchlewitz, A./Zaizek, A. (2008): Kompetenz-Entwicklungs-Programm im Übergang Schule-Beruf. Ein Programm zur Verbesserung der Perspektiven für Hauptschülerinnen und Hauptschüler, Wiesbaden.

Konsortium Bildungsberichterstattung (2006): Bildungsbericht 2006. Bildung in Deutschland. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration (<http://www.bildungsbericht.de/daten/gesamtbericht.pdf>).

Krüger-Charlé, M./Leisering, B./Rolff, K. (2011): Vorstudie für eine systematische Aufnahme und Bewertung von Maßnahmen im Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf in Nordrhein-Westfalen. Abschlussbericht, Gelsenkirchen.

Kultusministerkonferenz (2006), Beschluss vom 16.11.2006. Vorausberechnung der Schüler- und Absolventenzahlen 2005 bis 2020, Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz Nr. 182. Bonn 2007.

Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Bayern (LAG JSA) (2009), Das Betriebliche Konzept für benachteiligte junge Menschen umgesetzt in Einrichtungen der Berufsbezogenen Jugendhilfe/Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit mit dem Namen „Jugendwerkstatt“, Manuskript München.

Landeshauptstadt München (2008), Haushaltsplan 2009/2010, Produktordnungsziffer 60312 (Jugendsozialarbeit), Stand 17.12.2008, Manuskript München.

Landesregierung Niedersachsen (2011), Antwort der Landesregierung vom 3.1.2011 auf die Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, Landtagsdrucksache 16/2735, Manuskript Hannover.

Lippegauß-Grünau, P./Mahl, F./Stolz, St. (2010) u.a., Berufsorientierung – Programme und Projekte von Bund und Ländern, Kommunen und Stiftungen im Überblick, München.

- Mäder, S./Schmidt, S./Seligmann, M. (2010): Evaluation der Maßnahmen ‚Wege in Arbeit‘, ‚Sprungbrett‘ und ‚JobPerspektive‘ des Konsortiums Kölner Beschäftigungsträger (KKB). Gesamtbericht für die Jahre 2007-2009. Unveröffentlichtes Manuskript. Mainz – Köln.
- Mertens, M./Gümpel, M. (2009): Zukunft der Jugendberufshilfe. Überlegungen zur neuen Rolle der Jugendsozialarbeit, in: Sozial extra September 2009, S. 1-3.
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (2007), Merkblatt zur Fortführung der EU-finanzierten Initiative Jugend in Arbeit plus ab dem 1. Januar 2008, Manuskript Düsseldorf.
- Münder, J./Baltz, J./Kreft, D. u.a. (2006): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim.
- Nationaler Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland (2006): Kriterienkatalog Ausbildungsreife, Nürnberg und Berlin.
- Osterholt, R./Soldansky, U./Seligmann, M. (2010): Praxishilfe - Erfolgsfaktoren zur Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 25 Jahren in den Arbeitsmarkt, Bottrop.
- Paritätischer Gesamtverband (2010): Ausgrenzungsprozessen entgegentreten - Neujustierung von Hilfen für Jugendliche und junge Erwachsene. Fachpolitisches Positionspapier.
- Pingel, A. (2010): Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII als Aufgabe der Jugendhilfe. Arbeitspapier des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit, Berlin.
- Plicht, H. (2010): Das neue Fachkonzept berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen der BA in der Praxis. Ergebnisse aus der Begleitforschung BvB. IAB-Forschungsbericht 7/2010, Nürnberg.
- Pohl, A./Stauber, B./Walther, A. (2007): Sozialpädagogik des Übergangs und Integrierte Übergangspolitik, in: Stauber, B./Pohl, A./Walther, A.: Subjektorientierte Übergangsforschung – Rekonstruktion und Unterstützung biografischer Übergänge junger Erwachsener. Weinheim.
- Popp, S./Schels, B./Wenzel, U. (2006): Viele können noch gar nicht aktiviert werden, IAB-Kurzbericht 26 vom 20.12.2006, Nürnberg.
- Rauschenbach, T./Pothmann, J./Wilk, A. (2009): Armut, Migration, Alleinerziehend – HzE in prekären Lebenslagen. Neue Einsichten in die sozialen Zusammenhänge der Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe, in: Kom<sup>Dat</sup> Jugendhilfe, 2009, Heft 1.
- Rauschenbach, T./Borrmann, S./Düx, W. u.a. (2010): Lage und Zukunft der Kinder- und Jugendarbeit in Baden-Württemberg, Dortmund.
- Sächsisches Landesjugendamt (2006): Situationsbeschreibung. Übersicht über die Projekte der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit im Freistaat Sachsen nach Umsetzung des SGB II. Stichtag 31.12.2006 – vom Landesjugendhilfeausschuss zur Kenntnis genommen am 21.06.2007, Manuskript Chemnitz

- Schlimbach, T. (2009): Unterstützungsangebote im Übergang Schule – Beruf: Die Rolle gemeinnütziger Organisationen, Halle
- Severing, E. (2009): Übergang mit System, Vortrag auf der regionalen Auftaktveranstaltung Regionales Übergangsmanagement KorA, 27. April 2009, Manuskript Hamburg.
- Schmidt, H. (2009): Präventionsansätze für Kinder und Jugendliche im non-formellen und informellen Bildungsbereich, Manuskript Dortmund.
- Schmidt, S./Seligmann, M. (2011): Evaluation der Maßnahmen ‚Wege in Arbeit‘, ‚Sprungbrett‘ und ‚JobPerspektive‘ des Konsortiums Kölner Beschäftigungsträger (KKB). Bericht für das Jahr 2010. Unveröffentlichtes Manuskript Mainz – Köln.
- Schmitz, M./Wingert, K. (2007): Fachberatung für Arbeit und Gesundheit. Hilfeplanung für junge ALG II-Empfänger/innen im Auftrag der ARGE Köln/U25. Konzeption für die Jahre 2008/2009. Unveröffentlichtes Manuskript Köln.
- Schruth, P. (2011): Zum notwendigen Bestand der Jugendsozialarbeit als Teil der Jugendhilfe, in: Dreizehn. Zeitschrift für Jugendsozialarbeit Berlin, S. 8-13.
- Seckinger, M., u.a. (2010), Auswertung Jugendamtsbefragung 2009. Auszug aus dem Gesamtbericht zur Jugendsozialarbeit. Entwurfsfassung, Manuskript München.
- Statistisches Bundesamt (2010): Statistik der Kinder- und Jugendhilfestatistik. Einnahmen und Ausgaben 2009, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2011a): Statistik der Kinder- und Jugendhilfestatistik. Einrichtungen und tätige Personen (o. Tageseinrichtungen für Kinder). Revidierte Fassung, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2011b): Statistik der Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil I. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige, Bestandszahlen zum 31.12.2009, Wiesbaden.
- Ulrich, J. G. (2008): Jugendliche im Übergangssystem – eine Bestandsaufnahme, in: BWP@Spezial 4, Berlin.
- Werner, D. (2010): Volkswirtschaftliche Potenziale am Übergang von der Schule in die Arbeitswelt, Vortrag Werkstattgespräch Landkreistag NRW am 15. Juni 2010, Manuskript Düsseldorf.
- Werner, D./Neumann, M./Schmidt, J. (2010): Volkswirtschaftliche Potenziale am Übergang von der Schule in die Arbeitswelt. Kurzfassung, Gütersloh 2010.
- Wiesner, R./Mörsberger, Th./Oberloskamp, H. (2006): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. München.
- Wilk, A./Pothmann, J./Bröring, M. (2010): Kinder- und Jugendarbeit in Hessen im Zahlen-spiegel. Auswertungen und Analysen auf der Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, Dortmund.